

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ziele und Maßnahmen
zur Umsetzung der

UN-BEHINDERTEN- RECHTSKONVENTION

in Niedersachsen

vorgelegt von der
Fachkommission Inklusion



Niedersachsen

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort der Niedersächsischen Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
Vorwort der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen	
Kapitel I. Einführung	4
Kapitel II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen	5
1 Inklusion	5
2 Partizipation	8
3 Kommunikation	9
4 Bildung	10
4.1. Frühkindliche Bildung	11
4.2. Schulische Bildung	15
4.3. Übergang Schule-Beruf	18
4.4. Hochschule	20
4.5. Lebenslanges Lernen	21
5 Arbeit	22
6 Wohnen	25
7 Mobilität	28
8 Familie	32
9 Gesundheit und Pflege	35
10 Freizeit	39
11 Kultur	41
12 Sport	42
13 Medien	44
Anhang 1: Anlagenverzeichnis	45
Anlagen 1 – 5 zum Handlungsfeld Schulische Bildung	47
Anlagen 6 – 7 zum Handlungsfeld Kommunikation	57
Anhang 2: Mitglieder der Fachkommission Inklusion	61
Anhang 3: Abkürzungsverzeichnis	63
Impressum	64



Vorwort der Niedersächsischen Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) erkennt die Verschiedenheit von Menschen als Normalität an und stellt die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen mit Beeinträchtigungen am gesellschaftlichen Leben sicher. Das menschenrechtliche Übereinkommen stellt höchste Anforderungen an Gesellschaft und Politik und gilt als unverrückbarer Maßstab für staatliches Handeln.

Die UN-Behindertenrechtskonvention legt fest, dass jeder Vertragsstaat Maßnahmen treffen muss, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur praktischen Geltung zu bringen (Artikel 4 Abs. 1 und 2 UN-BRK). In Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte fordert die Konvention, deren Verwirklichung nach und nach zu erreichen. Diese Verpflichtung trägt der Tatsache Rechnung, dass die volle Verwirklichung dieser Rechte nicht von heute auf morgen vollumfänglich gewährleistet werden kann.

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung des Übereinkommens sollen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen führen und sie aktiv einbeziehen (Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK).

Niedersachsen geht genau diesen in der Konvention vorgesehenen Weg, um den notwendigen gesellschaftspolitischen Paradigmenwechsel im Umgang mit Menschen mit Behinderungen voranzutreiben und gesellschaftspolitische Antworten zu finden.

Unter Federführung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen hat die Fachkommission Inklusion systematisch alle Bereiche, die für das Leben von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, und auf die das Land Einfluss nehmen kann, identifiziert.

Die Fachkommission hat in diesem mehrjährigen partizipativen Prozess zusammengetragen, was aus Sicht der Menschen mit Behinderungen notwendig ist, um die UN-BRK in Niedersachsen erfolgreich umzusetzen. Mit diesem Dokument legt die Fachkommission nun ihre Maßnahmenvorschläge für eine inklusive Ausgestaltung Niedersachsens vor. Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen waren – wie in der Konvention vorgesehen – Teil des Prozesses.

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich stets zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen bekannt

und mit Kabinettsbeschluss vom 20.06.2016 die Vorschläge der Fachkommission für ein inklusives Niedersachsen zur Kenntnis genommen.

Die von der Fachkommission Inklusion vorgeschlagenen Maßnahmen ergänzen die laufende Umsetzung der UN-BRK wie etwa die Novellierung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes, die verstärkte inklusive Beschulung sowie die „dauerhaften“ Aufgaben und fortlaufenden Maßnahmen, die dazu dienen, in allen Politikfeldern, wie Arbeiten, Wohnen oder Freizeit, den Rechten von Menschen mit Behinderungen besser Rechnung zu tragen. Die Vorschläge der Fachkommission stellen aber auch alle Beteiligten vor eine große Herausforderung, die nur gelingen kann, wenn es zu dem skizzierten Paradigmenwechsel kommt.

Die Umsetzung der von der Fachkommission erarbeiteten Ziele und Maßnahmen ist als gesamtgesellschaftlicher Lernprozess zu sehen. Es handelt sich dabei um einen Rahmen, in dem prozesshaft nach und nach an der Umsetzung der UN-BRK gearbeitet und Politik für Menschen mit Behinderungen als Querschnittsanliegen gesellschaftspolitisch gestaltet werden soll.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung dazu entschlossen, aus den vorgelegten Vorschlägen der Fachkommission und dem bereits zuvor beschlossenen Maßnahmenkatalog der einzelnen Ministerien einen Aktionsplan mit konkreten Maßnahmen für die Jahre 2017/18 zu entwickeln. Weitere Pläne im Zweijahresrhythmus sollen folgen. Und auch hier in einem partizipativen Dialog mit den Betroffenen.

Ich bin daher dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen dankbar, dass er sich bereit erklärt hat, die Landesregierung bei der Umsetzung der Maßnahmenvorschläge zu unterstützen.

Mein Dank gilt im Übrigen allen Beteiligten, die sich unter der Leitung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, Karl Finke und Petra Wontorra, wirkungsvoll eingebracht haben. Ihnen allen gebührt für diese unersetzlichen Vorarbeiten und Leistungen höchste Anerkennung und der besondere Dank der Landesregierung.

Cornelia Rundt

VORWORT

Vorwort der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen



„Nichts über uns ohne uns“ ist die Voraussetzung für echte Mitwirkung und Mitbestimmung bei Entscheidungen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Ich begrüße sehr, dass Niedersachsen einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf den Weg gebracht hat, den die Expertinnen und Experten in eigener Sache erarbeitet haben.

Mit der direkten Partizipation von Menschen mit Behinderungen in der Fachkommission Inklusion ist das Land einen eigenen Weg gegangen. Es sind nicht die zuständigen Referentinnen und Referenten des für Inklusion zuständigen Ministeriums gewesen, die den Aktionsplan entworfen haben, sondern es waren die Betroffenen selbst. Mit dem Wissen der Expertinnen und Experten in eigener Sache wurden die Maßnahmen, die für eine gelingende Inklusion notwendig sind, erarbeitet. Das Leitmotiv der UN-BRK „Nichts über uns ohne uns“ wurde damit in Niedersachsen vorbildlich umgesetzt.

Die Landesregierung hat mit diesem Maßnahmenplan wertvolle Anregungen erhalten, was notwendig ist, damit Inklusion in Niedersachsen gelingt. Sie hat gleichzeitig ein Aufgabenpaket an die Hand bekommen, den menschenrechtlichen Ansatz der UN-Behindertenrechtskonvention in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Nicht alles wird von heute auf morgen zu erreichen sein. Die Umsetzung der Konvention ist ein Prozess, den wir Schritt für Schritt gehen müssen.

Nicht alle Antworten auf Fragen, die die UN-Behindertenrechtskonvention für Niedersachsen aufwirft, konnten bislang aufgegriffen werden. Beispielsweise sind die Abschließenden Bemerkungen mit ihren zahlreichen Empfehlungen, die der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Anschluss an die Staatenberichtsprüfung Deutschlands gegenüber Bund und Ländern ausgesprochen hat, in diesem Aktionsplan noch nicht abgebildet. Die genaue Analyse dieser Empfehlungen und die Ermittlung, welche Umsetzungsaufgaben für Niedersachsen daraus erwachsen, sind noch zu leisten.

Daher sollte der Umgang der Landesregierung mit den Empfehlungen der Fachkommission Inklusion kein statischer, sondern ein fließender Prozess sein. Aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse müssen in den Prozess

mit einfließen. In dem Umsetzungsprozess muss der begonnene Dialog mit den Betroffenen fortgesetzt werden und zur Verwirklichung der wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beitragen.

Um auch in Zukunft die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungen zu gewährleisten, sieht der Entwurf des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBTG) eine Stärkung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen vor. Neben der konstruktiven, aber auch kritischen Begleitung der Landesregierung muss der Beirat daher auch eine zentrale Rolle bei der Priorisierung, der Evaluierung und der Fortschreibung des Aktionsplanes übernehmen.

Ich möchte an dieser Stelle all diejenigen herzlich danken, die an der Vorbereitung und Entwicklung des Niedersächsischen Aktionsplans tatkräftig mitgewirkt haben. Den Mitgliedern der Fachkommission Inklusion ebenso wie den stellvertretenden Mitgliedern, sowie den externen Expertinnen und Experten, die die Fachkommission beraten haben. Besonders bedanken möchte ich mich bei meinem Amtsvorgänger Karl Finke, der die Entwicklung des Aktionsplans angestoßen und über viele Monate erfolgreich begleitet hat.

Petra Wontorra

Mit diesem Aktionsplan stellt sich Niedersachsen der Selbstverpflichtung, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) in Niedersachsen umzusetzen.¹ Die UN-Behindertenrechtskonvention ist in Deutschland seit 2009 in Kraft. Sie ist ein menschenrechtliches Übereinkommen, das die Rechte der Personen stärkt, die auf Grund einer Beeinträchtigung durch ihre Umwelt an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert werden können (siehe Artikel 1 UN-BRK). Beeinträchtigungen bestehen in Form körperlicher, seelischer, geistiger oder Sinnesbeeinträchtigungen.

Zu Recht wird mit der UN-Behindertenrechtskonvention die Forderung nach Inklusion verbunden. Gemeint sind damit die gesellschaftspolitischen Entwicklungen zum Aufbau von Strukturen und Systemen, in denen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ erfahren können (Artikel 3 c) UN-BRK). In anderen Worten: Alle Menschen mit Behinderungen gleich welcher Art und Schwere sind von Anfang an in allen Lebensbereichen Teil der gesellschaftlichen Normalität.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert mit verbindlichem Nachdruck den Vollzug einer seinerzeit in Deutschland bereits angelegten gesellschaftlichen Entwicklung hin zu mehr Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dafür ist ein grundlegender Wandel notwendig, der sich in dem Wechsel vom Subjekt-Objekt-Denken hin zu einem gemeinsamen Handeln und Entscheiden gleichwertiger Subjekte festmacht. Handlungsleitend sind Prinzipien wie assistierte Selbstbestimmung, Inklusion, Partizipation, Nichtdiskriminierung und angemessene Vorkehrungen (siehe Artikel 3 UN-BRK). Hierbei sind die Begriffe Inklusion und Partizipation als ein Begriffspaar zu verstehen.

Das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft ist heute in Deutschland – und auch in Niedersachsen – bei weitem nicht erreicht. Es muss erst selbstverständlich werden, dass Menschen mit Behinderungen in der Mitte der Gesellschaft leben und sich dort entfalten. Den entscheidenden Schub in diese Richtung zu bringen, dazu dient dieser Aktionsplan.

Grundsätzlich herrscht Konsens – auch unter den Akteuren in Niedersachsen –, dass die UN-Behindertenrechts-

konvention die neue Richtschnur und Maßgabe für den gesellschaftlichen Umgang mit „Behinderung“ bildet – und zwar für Bund, Länder und Kommunen sowie auch für den gesamten allgemeinen gesellschaftlichen Bereich etwa für Vereinigungen und Verbände.

Die UN-Behindertenrechtskonvention entfaltet indes ihre rechtliche Wirkung für alle staatlichen Ebenen (vgl. auch Artikel 4 Absatz 5 UN-BRK). Anders als private Akteure unterliegen die staatlichen Stellen echten rechtlichen Verpflichtungen. Sie müssen die Rechte von Menschen mit Behinderungen bereits heute achten und schützen und gleichzeitig sollen sie die gesellschaftspolitische Zielstellung, die Gesellschaft inklusiv zu gestalten und weiterzuentwickeln, nach Kräften verfolgen.

Das verlangt von staatlichen Stellen im Rahmen ihrer Funktion und Zuständigkeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Artikel 4 Abs. 1 und 2 UN-BRK). Dabei sollen die Maßnahmen bezwecken, den Achtungsanspruch der Rechte von Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Staat zur Geltung zu bringen, ihre Rechte gegenüber Dritten wirksam zu schützen und die inklusiven Rahmenbedingungen für eine effektive Wahrnehmung der Rechte durch Menschen mit Behinderungen selbst aufzubauen.

Zur Entwicklung des Aktionsplans – einschließlich zur Bestimmung seiner Handlungsfelder, der von der UN-BRK ableitbaren Ziele und der Maßnahmen – hatte die Landesregierung eine Fachkommission Inklusion eingesetzt. Diese setzte sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie gesellschaftlich tragenden Gruppierungen zusammen und steht unter der Leitung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Durch die gemischte Besetzung und die damit verbundenen Anforderungen an Kommunikation ist ein Lernprozess für alle Anwesenden angestoßen worden. Im Unterschied zu anderen Plänen hat die Fachkommission bewusst darauf verzichtet, Artikel für Artikel der UN-BRK durchzugehen, sondern hat auf der Basis von sieben Unterarbeitsgruppen das Spektrum der Konvention abgedeckt.² Die Ergebnisse der sieben Arbeitsgruppen sind in einem gemeinsamen Klärungsprozess durch die Fachkommission nochmals vertieft, zugeordnet und aufeinander abgestimmt worden.

Der Anspruch, die Politik auf der Grundlage der Menschenrechte zu entwickeln und zu gestalten, ist sehr hoch. Mit den in diesem Aktionsplan gelisteten Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, die hohen Anforderungen an eine menschenrechtsbasierte Politik voll zu erfüllen.

1 Siehe das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006, Bundesgesetzblatt, S. 1419ff.

2 Folgende:

Unterarbeitsgruppe 1: Inklusion und Partizipation
 Unterarbeitsgruppe 2: Bildung und Kommunikation
 Unterarbeitsgruppe 3: Arbeit
 Unterarbeitsgruppe 4: Wohnen
 Unterarbeitsgruppe 5: Familie, Gesundheit; Pflege
 Unterarbeitsgruppe 6: Freizeit, Kultur, Sport, Medien
 Unterarbeitsgruppe 7: Mobilität

1 Inklusion

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unterstreicht die Notwendigkeit, Strukturen und Systeme inklusiv zu gestalten. Von Anfang an sollen Menschen mit Behinderungen gesellschaftliche Teilhabe genauso erfahren können wie andere und nicht nach einer anfänglichen Aussonderung wieder integriert werden.

Bereits in ihrer Zweckbestimmung (Artikel 1 UN-BRK) und in den allgemeinen Grundsätzen (Artikel 3 c) UN-BRK) verpflichtet deshalb die UN-BRK den Staat dazu, die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen anzustreben und ihre Einbeziehung in die Gesellschaft mit aller Kraft zu fördern. Die vielfältigen Barrieren und Hindernisse, die Menschen mit Behinderungen beeinträchtigen, systematisch abzubauen bzw. zu vermeiden, stellt eine Querschnittsverpflichtung dar, die alle Lebensbereiche betrifft (Artikel 9 UN-BRK).

Die Landesregierung erkennt vor diesem Hintergrund im Themenfeld Inklusion großen Handlungsbedarf. Sie setzt

unterschiedliche Ziele, die durch Einzelmaßnahmen erreicht werden sollen, und die an dieser Stelle – eingangs des Aktionsplans – zusammengezogen werden, um die überragende Wichtigkeit von Inklusion als Querschnittsanliegen zu betonen³:

So zielt die Landesregierung zunächst darauf, das Ehrenamt und die Mitentscheidung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Zur Durchdringung der Verwaltung und zur Steigerung der Beschäftigungsquote im öffentlichen Dienst berücksichtigt sie die Qualifikationsprofile von Menschen mit Behinderungen stärker als bisher.

Die Landesregierung sieht sich insbesondere dem Ziel verpflichtet, Frauen mit Behinderungen zu fördern und weitaus besser vor Gewalt zu schützen als bisher. Der Aktionsplan soll auch die Situation von Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen verbessern.

Maßnahmen im Handlungsfeld Inklusion

Die Ressortzuständigkeit innerhalb der Landesregierung liegt beim MS. Letztlich betrifft das Handlungsfeld Inklusion sämtliche Ministerien.

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Das Ehrenamt und die Mitentscheidung von Menschen mit Behinderungen sind gestärkt.		
II.1.1	Das Land wird Assistenzleistungen nach dem Vorbild der Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen (Landesblindenfonds) entwickeln.	Entscheidung über ein Bundesteilhabegeld ist zu berücksichtigen
II.1.2	Als behindertenpolitische Sprecherinnen bzw. Sprecher ihrer Fraktionen werden Menschen mit Behinderungen direkt mitentscheiden, um das Motto des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen „Nichts über uns ohne uns“ mit Leben zu füllen.	mit Beginn der 18. Wahlperiode
II.1.3	Die Landesregierung wird eine Initiative gegenüber Geschäftsführung und Verwaltung von Einrichtungen behinderter Menschen mit dem Ziel ergreifen, Menschen mit Behinderungen auch auf der Entscheidungsebene einzusetzen.	
II.1.4	Kommissionen, Arbeitsgruppen, Beiräte und gleichartige Gremien werden auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung im NBGG paritätisch besetzt.	wird im Rahmen der Novellierung des NBGG aufgegriffen
II.1.5	Die Werkstatt- und Heimbeiräte werden den Personal- und Betriebsräten gleichgestellt.	Initiative auf Bundesebene
Ziel: Im öffentlichen Dienst werden die Qualifikationsprofile von Menschen mit Behinderungen stärker berücksichtigt.		

³ Weitere Bezüge zur UN-BRK für diese Ziele und Maßnahmen sind: Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor ist schrittweise zu verbessern (Artikel 27 Abs. 1 g) UN-BRK). Der Staat soll Maßnahmen, etwa Nachteilsausgleich ergreifen, die zur Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind (Artikel 5 Abs. 4 UN-BRK). Der effektive Gewaltschutz von Frauen und Mädchen ist unbedingt zu gewährleisten (aus Artikel 16 und 17 UN-BRK). Die UN-Behindertenrechtskonvention nimmt im Zusammenhang eines angemessenen Lebensstandards die Hilfen, die im Zusammenhang mit ihrer Behinderung stehen, in den Blick (Artikel 28 Abs. 2 a) UN-BRK).

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
II.1.6	Das Land wird Menschen mit Behinderungen sowohl als politische Vertreterinnen und Vertreter (Ministerin/ Minister, Staatssekretärin/ Staatssekretär) als auch auf der Abteilungs- oder Referatsleitungsebene verbindlich mit einbeziehen.	mit Beginn der 18. Wahlperiode
Ziel: Das Landesblindengeld ist geändert und das Landesblindengeldgesetz angepasst.		
II.1.7	Das Landesblindengeld wird auf der Grundlage eines zu ändernden Landesblindengeldgesetzes schrittweise auf die Höhe des Pflegegeldes nach Pflegestufe II angepasst.	
II.1.8	Die Sonderregelung für blinde Menschen bis zum 25. Lebensjahr wird auf der Grundlage eines zu ändernden Landesblindengeldgesetzes gestrichen.	
II.1.9	Die Anrechnungsbeträge der Leistungen der Pflegeversicherung werden auf der Grundlage eines zu ändernden Landesblindengeldgesetzes an den bundesweiten Durchschnitt angepasst.	
II.1.10	Das Blindengeld für Menschen in Einrichtungen wird von € 100 auf künftig 50 Prozent des Blindengeldes erhöht.	
II.1.11	Das Landesblindengeld wird analog dem Pflegegeld nach Pflegestufe II dynamisch angepasst.	
Ziel: Frauen mit Behinderungen sind besser vor Gewalt geschützt.		
II.1.12	Ein Handlungskonzept zum Schutz von Frauen mit Behinderungen wird entwickelt.	Vorgabe aus der Staatenprüfung
II.1.13	Der Beschluss der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenminister/innen von 2012 wird umgesetzt.	
II.1.14	Das Land wird barrierefreie Beratungsangebote in Einrichtungen und entsprechende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner fördern.	
Ziel: Die Situation von Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen ist verbessert.		
II.1.15	Ein Plan wird erstellt, um die Bedürfnisse von behinderten Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen gesellschaftlichen Handelns (Arbeit, Wohnen, Pflege usw.) besonders zu berücksichtigen.	
Ziel: Betroffene sind bei der Feststellung des Grades der Behinderung und der Nachteilsausgleiche stärker einbezogen.		
II.1.16	Geeignete Maßnahmen werden sicherstellen, dass die Begutachtung nur von spezifischen Fachärzten durchgeführt und die betroffenen Menschen einbezogen werden.	keine Entscheidung nur aufgrund Aktenlage
Ziel: Die Kommunikationshilfen für Menschen mit Kommunikationseinschränkungen sind ausgebaut.		
II.1.17	Die Landesregierung wird einen gesonderten Maßnahmenplan entwickeln.	Dazu gehören z.B. Fortbildungen zu den unterschiedlichen Kommunikationsformen unter Einbeziehung der Verbände und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Betroffenen sowie barrierefreie Informationen. Gesichert werden soll die Verwendung unterschiedlicher Kommunikationsformen wie die Deutsche Gebärdensprache, Leichte Sprache, unterstützte Kommunikation, Brailleschrift, Lormen und der Einsatz weiterer technischer Kommunikationshilfen wie z.B. der Einsatz von Schriftdolmetscherinnen und -dolmetschern.
II.1.18	Die Rechtsvorschriften des Landes und die entsprechenden Publikationen werden Menschen mit Behinderungen in den beschriebenen Kommunikationsarten zugänglich gemacht.	

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
II.1.19	Es werden die Voraussetzungen geschaffen, dass alle öffentlichen Veranstaltungen, die von der Landesregierung ausgehen oder finanziert werden, standardmäßig barrierefrei sind.	
II.1.20	Die Landesregierung wird mit konkreten Maßnahmen auf die weite Verbreitung dieser Kommunikationsformen in öffentlicher Verwaltung und der Zivilgesellschaft hinwirken.	
II.1.21	Betroffene werden in die Entwicklung der unterschiedlichen kommunikativen Zugänge zu Informationen einbezogen, der personenzentrierte Ansatz im Bereich der unterstützten Kommunikation wird gestärkt und das Beratungsangebot ausgebaut.	jährlicher Bericht im Landesbehindertenbeirat durch MS
II.1.22	Der barrierefreie Zugang zu Information und Kommunikation, insbesondere bezüglich Internetauftritt und Publikationen, wird kontinuierlich verbessert.	jährlicher Bericht im Landesbehindertenbeirat durch MS
II.1.23	Für Betroffene wird ein kostenloser telefonischer Dolmetscherdienst in ausreichendem Umfang ausgebaut.	jährlicher Bericht im Landesbehindertenbeirat durch MS

2 Partizipation

Ohne die gesellschaftliche Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen kann die Umsetzung der UN-BRK und die damit verbundene notwendige gesellschaftliche Veränderung nicht gelingen.

Die UN-BRK verpflichtet den Staat dazu, Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu eröffnen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen (Präambel c, Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK). Kinder sind damit ausdrücklich in das Beteiligungsgebot miteinbezogen. Menschenrechtlich verbrieft ist überdies auch das staatsbürgerliche Recht zu wählen und gewählt zu werden, das vom Staat diskriminierungsfrei gewährleistet werden muss (Artikel 29 in Verbindung mit Artikel 5 UN-BRK).

Die Fachkommission stellt diesbezüglich in ihrem Bericht fest: „In Niedersachsen ist der Wahlausschluss in §§ 3 und 6 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG)

geregelt. Ausgeschlossen sind demnach Menschen, für die eine umfassende Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet wurde oder die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden. Dieser generalisierte Wahlrechtsausschluss ist willkürlich, weil kein Zusammenhang zwischen Anordnung der Betreuung oder Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus besteht und die Fähigkeit zur Beteiligung an einer Wahl nicht geprüft wird.“

Die Landesregierung nimmt daher die Aufgabe an, die gesetzlichen Wahlausschlüsse von Menschen mit Behinderungen zu prüfen mit dem Ziel, diese rechtzeitig vor den kommenden Kommunal- und Landtagswahlterminen zu streichen.

Maßnahmen im Handlungsfeld Partizipation

Die Ressortzuständigkeit innerhalb der Landesregierung liegt beim MS. Letztlich betrifft das Handlungsfeld Partizipation alle Ministerien. Für das Wahlrecht ist MI zuständig.

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Das Wahlrecht ist inklusiv.		
II.2.1	Bis zu den Kommunalwahlen 2016 wird das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz mit dem Ziel geprüft, den Wahlausschluss von Menschen mit Behinderung rechtzeitig vor der Wahl zu streichen.	Zeitpunkt ist abhängig vom Ergebnis eines Gutachtens, das der Bund in Auftrag gegeben hat.
II.2.2	Bis zur Landtagswahl 2018 wird das Niedersächsische Landeswahlgesetz geprüft mit dem Ziel, den Wahlausschluss von Menschen mit Behinderung rechtzeitig vor der Wahl zu streichen.	Die Auswirkungen dieser Maßnahme werden anschließend analysiert.

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

3 Kommunikation

„Jeder Mensch hat das Recht, in einer für ihn verständlichen Sprache zu kommunizieren“, unterstreicht die Fachkommission in ihrer Stellungnahme zum Handlungsfeld Kommunikation. Dass kommunikative Interaktion mit der Umwelt mitentscheidet, ob Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrer Würde respektiert werden und als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft gelten können, bekräftigen zahlreiche Passagen der UN-BRK:

Der Abschnitt Begriffsbestimmungen klärt zunächst, was Kommunikation im Sinne der UN-BRK ist (Artikel 2 Unterabsatz 1 UN-BRK).⁴ Die dort genannten Formen der Kommunikation können Menschen mit Behinderungen frei wählen (Artikel 21 Abs. 1 UN-BRK). Da der Zugang zu Information die Kommunikation von Menschen mit Behinderungen mit ihrer Umwelt voraussetzt, ist er selbst Gegenstand eines Rechts (Artikel 21 UN-BRK).⁵ Um den Zugang auch zu Inhalten zu ermöglichen, ist die verständliche Sprache, insbesondere die in Deutschland standardisierte Leichte Sprache hier zu nennen. Neben

der Anforderung, etwaige Kommunikationsbarrieren gar nicht erst aufkommen zu lassen, verpflichtet die UN-BRK den Staat dazu, Barrieren in der Kommunikation von Menschen mit Behinderungen zu identifizieren und abzubauen (Artikel 9 UN-BRK), insbesondere in Bezug auf Kommunikationsdienste, einschließlich elektronischer Dienste und des Notdienstes (Artikel 9 Abs. 1 b) UN-BRK).

Nach Einschätzung der Fachkommission besteht erheblicher Handlungsbedarf. Die Landesregierung schließt sich dem an und strebt im Rahmen der geplanten Umsetzung des Aktionsplans an, alle öffentlich-rechtlichen Dokumente und Publikationen in einer für behinderte Menschen wahrnehmbaren und geeigneten Form zugänglich zu machen. Außerdem wirkt sie darauf hin, dass die verschiedenen Kommunikationsformen in der öffentlichen Verwaltung und in der Zivilgesellschaft standardmäßig verwendet werden.⁶ Erreicht werden soll außerdem eine deutliche Verbesserung hinsichtlich der Barrierefreiheit öffentlicher Veranstaltungen der Landesregierung.

Maßnahmen im Handlungsfeld Kommunikation

Das Handlungsfeld Kommunikation betrifft alle Ministerien. Für die Kommunikation im Bereich Schule ist MK zuständig.

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Alle öffentlich-rechtlichen Dokumente und Publikationen sind für behinderte Menschen in einer für sie wahrnehmbaren, geeigneten Form zugänglich.		
II.3.1	Alle rechtlichen Dokumente und Publikationen werden in den beschriebenen Kommunikationsarten zugänglich gemacht (siehe auch II.1.18).	siehe auch II.1.18
Ziel: Die öffentlichen Veranstaltungen der Landesregierung sind barrierefrei.		
II.3.2	Zur Sicherstellung der verschiedenen kommunikativen Bedürfnisse wird ein Maßnahmenkatalog entwickelt, der die verschiedenen Kommunikationsformen berücksichtigt.	siehe auch II.1.19
Ziel: Die barrierefreie Kommunikation in Schule und Unterricht ist sichergestellt.		
II.3.3	Ausreichend ausgebildetes pädagogisches Personal wird für die unterschiedlichen Kommunikationsformen und -mittel gewährleistet.	Im Übrigen wird auf Anlage 6 und 7 des Ziel- und Maßnahmenkatalogs der Fachkommission verwiesen. Siehe Anhang 1.

4 Dazu gehören: Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliche Multimedia-Kanäle sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie.

5 Gerade für die Gruppe der tauben und schwerhörigen Menschen anerkennen die Staaten mit der UN-BRK, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen einen Anspruch haben auf Unterstützung ihrer sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen.

6 Bezüglich der Kommunikation von Menschen mit Behinderungen ist zu beachten, dass sie sehr verschiedene Kommunikationsformen berücksichtigt wie die Deutsche Gebärdensprache (DGS), die Leichte Sprache, unterstützte Kommunikation, Brailleschrift, das Lormen und der Einsatz weiterer technischer Kommunikationshilfen wie z.B. der Einsatz von Schriftdolmetschern.

4 Bildung

Nach den internationalen Vorgaben soll Bildung Menschen an der wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigen; sie soll außerdem erreichen, das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zu Entfaltung zu bringen sowie die Achtung vor den Menschenrechten und der menschlichen Vielfalt zu stärken (Artikel 24 Abs. 1 UN-BRK).

Das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen können die Staaten gemäß UN-BRK am besten mit einem inklusiven Bildungssystem verwirklichen. Dabei ist Inklusion Pflicht für alle Ebenen der Bildung – von der frühkindlichen Bildung über die schulische Bildung, die berufliche Bildung bis zur Erwachsenenbildung -, mit dem Ziel, allen Menschen ein lebenslanges Lernen zu ermöglichen (Artikel 24 UN-BRK).

Zu den zentralen Verpflichtungen, die den Aufbau und das Unterhalten eines inklusiven Bildungssystems flankieren, gehören geeignete Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, insbesondere die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen (auch bei allen Kindern von früher Kindheit an) (Artikel 8 Abs. 2 b) UN-BRK). Dazu gehört

die Schulung von Fachkräften (etwa Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen) und weiterem Personal, das mit Menschen mit Behinderungen arbeitet (Artikel 4 Abs. 1 f) UN-BRK).

In ihrer Stellungnahme hat die Fachkommission unterstrichen, dass inklusive Bildung einen umfassenden Perspektivwechsel im Förder- und Bildungsprozess erfordert. Sie führt weiter aus:

Dies kann nur dann gelingen, wenn alle an diesem Prozess Beteiligten sich angenommen fühlen und mitgenommen werden. Alle sollen respektiert und ihre Bedarfe ernst genommen werden! Nur dann kann Inklusion in Schule und Gesellschaft gelingen. Nötig sind viele verschiedene Formen der Öffentlichkeitsarbeit, die Offenlegung der Prozesse und Beteiligung der Betroffenen. Die Vielfältigkeit der Bildungslandschaft mit den unterschiedlichen Trägern, staatlich und privat, sowie die unterschiedliche Zuständigkeit von Kultusministerium und Sozialministerium erschweren die Neugestaltung der Bildungslandschaft unter der Überschrift Inklusion.

Übergeordnete Maßnahmen im Handlungsfeld Bildung

Für das Handlungsfeld Bildung liegt die Ressortzuständigkeit in erster Linie beim MK. Teilzuständigkeiten gibt es im MS und MWK.

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Die Öffentlichkeit ist über die Chancen inklusiver Bildung in einer inklusiven Gesellschaft informiert.		
II.4.0.1	Im Zuge landesweiter Kampagnen unter Schirmherrschaft von MK und MS werden etwa TV-Spots (z.B. „Gemeinsam von Anfang an“, „Das Beste am Norden“), gute regionale Beispiele inklusiver Bildung in der Inklusionslandkarte der Bundesbeauftragten und die Wissenslandkarte des nifbe veröffentlicht. Alle betroffenen Akteure werden aufgefordert, sich in diese Karten einzutragen.	
Ziel: Das Kultusministerium erhält die Zuständigkeit für den Aufbau eines inklusiven Bildungssystems.		
II.4.0.2	Die Geschäftsordnung der Landesregierung wird geändert.	

4.1 Frühkindliche Bildung

Um Menschen mit Behinderungen optimale Entwicklungschancen zu gewähren und damit auch für Kinder mit Behinderungen das Recht auf inklusive Bildung von Anfang an einzulösen, ist eine frühkindliche Bildung unabdingbar.

Der menschenrechtliche Schutz von Kleinkindern nach der Geburt ist zunächst getragen vom Recht auf Bildung (Artikel 24 UN-BRK), das in allen Lebensphasen Anwendung findet. In die menschenrechtlichen Gewährleistungen ist auch das soziale Umfeld eingebunden, etwa wenn die UN-BRK betont, dass Angehörige die notwendige Unterstützung erhalten sollen (Präambel x) der UN-BRK).

Auch dem Recht auf Zugang zu Information kommt eine bedeutsame Rolle zu (Artikel 21 UN-BRK), weil erfahrungsgemäß Information häufig darüber entscheidet, ob Kinder mit Behinderungen rechtzeitig in den Genuss angemessener Angebote kommen.

Im Bereich Frühförderung sieht die Fachkommission erheblichen Verbesserungsbedarf. Sie schlägt deshalb im Aktionsplan hohe Ziele vor. Zunächst soll sichergestellt werden, dass Eltern während und nach besonderen Ereignissen (z.B. Schwangerschaft, Geburt, Unfall) gut informiert und aufgeklärt werden. Die psychosoziale Beratung soll entsprechend ausgebaut werden.

Ein wichtiges Ziel bezüglich Krippen, Kindertagesstätten (Kitas) und Kindergärten besteht darin, einen pädagogisch fundierten Personalschlüssel und die Qualifizierung von Fachpersonal auch in Form von Fort- und Weiterbildung zu sichern. Es werden Rahmenbedingungen geschaffen, die es den Fachkräften ermöglichen, die Entwicklung der Kinder individuell zu begleiten.

Zu Verbesserung der Rahmenbedingungen sind auch gesetzgeberische Maßnahmen auf Bundesebene dienlich. Die Fachkommission unterstützt deshalb das Ziel der so genannten Großen Lösung und setzt sich folgerichtig für die Einbeziehung aller Kinder in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs VIII ein. Unabhängig von etwaigen Neuregelungen erwartet sie eine bedarfsgerechte Begleitung und Unterstützung aller Kinder.

Außerdem ist es ein wichtiges Anliegen, die Fachberatung sowie die Einrichtung von Beratungsstellen zur Inklusion in Krippe und Kindergarten flächendeckend zu gewährleisten. Bürokratische Hürden, auf die Eltern von Kindern mit Behinderung heutzutage bei der Frühförderung stoßen, werden abgebaut. Die heilpädagogische wie interdisziplinäre Frühförderung ist als niedrigschwelliges Angebot sicherzustellen und bekannt zu machen. Es soll ein allgemeines System von Kindertageseinrichtungen errichtet werden, das allen Kindern wohnortnah den Zugang zu Bildung ermöglicht, und das für jedes Kind die notwendige Unterstützung bereithält und barrierefrei ist. Die Kitas arbeiten nach inklusiven Bildungskonzepten.

Die Fachkommission erwartet überdies eine Verbesserung der Bildung bei Kindern mit speziellem Unterstützungs- und Förderungsbedarf in Sonderkindergärten. Die ganzheitliche Förderung von tauben und schwerhörigen Kindern bei der Hör- und Sprachentwicklung ist ein ebenso wichtiges Anliegen der Bildungspolitik wie die Neuorientierung der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung und die Gewährleistung von DGS-Kompetenz und Vermittlung von Kommunikationshilfen wie Gebärdensprache. Verknüpft mit dem Handlungsfeld Arbeit ist es das Ziel, Menschen mit Behinderungen vermehrt im Bereich Frühförderung einzustellen.

Maßnahmen im Bereich frühkindliche Bildung

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Eltern erhalten während und nach besonderen Ereignissen (z.B. Schwangerschaft, Geburt, Unfall) Aufklärung und Informationen; die psychosoziale Beratung ist ausgebaut.		
II.4.1.1	Krankenhauspersonal, Kinderärztinnen und -ärzte, Hebammen, Therapeutinnen und Therapeuten etc. werden geschult, um Eltern einfühlsam begleiten zu können.	
II.4.1.2	Eine Informationsbroschüre wird erstellt, die Mitarbeitende in Geburtskliniken für die Begleitung von Eltern eines Kindes mit Behinderung sensibilisiert.	
II.4.1.3	Mitarbeitende in psychosozialen Beratungsstellen werden entsprechende Weiterbildungsangebote erhalten.	
II.4.1.4	Unabhängige Beratungsstellen in allen größeren Städten werden gefördert.	
II.4.1.5	In jedem Landkreis wird eine unabhängige Beratungsstelle gegründet.	

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Ein pädagogisch fundierter Personalschlüssel in der Krippe sowie die Qualifizierung von Fachpersonal sind sichergestellt.		
II.4.1.6	Das Niedersächsische KiTaG und deren 2. DVO wird unter Berücksichtigung folgender Aspekte neu gefasst:	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fachkraft-Kind-Relation darf höchstens 1:4 betragen. Die Gruppengröße wird auf zwölf Kinder reduziert, bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder unter einem Jahr weitere Platzreduzierung. 2. Die heilpädagogische Fachkraft ist für die gesamte Betreuungszeit anwesend. 3. Die mittelbare Arbeitszeit für das Team beträgt pro Mitarbeiterin/ Mitarbeiter mindestens 20 Prozent der Arbeitszeit. 4. Aufgabe wie Teambesprechungen und Elterngespräche werden in die Leistungsvereinbarungen aufgenommen. 5. Bürokratische Hürden bei Antragstellung werden abgebaut. 	
II.4.1.7	Der Personalschlüssel wird durch Finanzierung der 3. Fachkraft und jährliche Reduzierung der Gruppengröße um je einen Platz aufsteigend angehoben.	
Ziel: Die flächendeckende Fachberatung/ Beratungsstellen zur Inklusion in Krippe und Kindergarten ist gewährleistet.		
II.4.1.8	In das KiTaG wird die Verpflichtung zur Fachberatung aufgenommen.	
II.4.1.9	Alle Fachberaterinnen und Fachberater sind entsprechend qualifiziert.	Die Mittel zur Qualifizierung der Fachberaterinnen und Fachberater für Inklusion werden bereitgestellt.
Ziel: Die heilpädagogische/ interdisziplinäre Frühförderung ist als niedrigschwelliges Angebot (einschließlich Maßnahmenvorschlag der UAG Familie) sichergestellt und bekannt.		
II.4.1.10	Der Rechtsanspruch auf heilpädagogische Leistungen der Frühförderung zur Unterstützung der Familien auch parallel zur Förderung in der Krippe wird verankert.	
II.4.1.11	Zur Bekanntmachung des Angebots von Frühförderung in der Öffentlichkeit wird eine Informationskampagne durchgeführt.	
II.4.1.12	Zur interdisziplinären Besetzung und Kooperation von Frühförderstellen werden Zielvereinbarungen geschlossen.	
II.4.1.13	Zur Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung in Niedersachsen wird eine Arbeitshilfe erstellt.	
II.4.1.14	Die interdisziplinären Strukturen der niedersächsischen Frühförderung werden evaluiert.	
II.4.1.15	Die Evaluation der interdisziplinär erbrachten Komplexleistung Frühförderung wird als Abschlussbericht veröffentlicht.	
Ziel: Das Fachpersonal erhält Fort- und Weiterbildungsangebote.		
II.4.1.16	Die Mittel zur Fort- und Weiterbildung von Fachpersonal werden bereitgestellt.	
II.4.1.17	2000 Fachkräfte absolvieren einen einjährigen berufsbegleitenden Qualifizierungskurs.	
Ziel: Die Rahmenbedingungen, die es den Fachkräften ermöglichen, die Entwicklung der Kinder individuell zu begleiten, sind sichergestellt.		
II.4.1.18	Das KiTaG wird mit dem Ziel, den Rahmen für die individuelle Begleitung von Kindern sicherzustellen, neugefasst.	
Ziel: Der Kinder- und Jugendhilfe ist die Zuständigkeit für alle Kinder zugeordnet.		
II.4.1.19	Eine Stellungnahme des Landes Niedersachsen an die Bundesregierung zur Anpassung der Sozialgesetzbücher im Sinne einer Großen Lösung SGB VIII wird verfasst.	[Große Lösung SGB VIII]

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Die pädagogischen Fachkräfte erhalten Qualifizierungs- und Ausbildungsangebote.		
II.4.1.20	Für die inklusive Erzieherinnen- und Erzieherausbildung wird ein Konzept erstellt.	
II.4.1.21	Jede Einrichtung hat mindestens eine qualifizierte Fachkraft, Heilpädagogin oder Heilpädagogen oder Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger.	
II.4.1.22	Alle Lehrpläne der sozialpädagogischen Berufsausbildungen mit Schwerpunkt inklusive Kompetenzen werden überarbeitet.	Dabei werden die heilpädagogischen Inhalte in die Curricula aufgenommen. Die Mittel für weitere Qualifizierungsmaßnahmen werden bereitgestellt.
II.4.1.23	Die Lehrpläne der medizinischen Ausbildungsgänge werden im Hinblick auf Inklusion, Selbstbestimmung und Rechte von Menschen mit Behinderungen überarbeitet.	
Ziel: Ein allgemeines System von Kindertageseinrichtungen (Kitas), das allen Kindern wohnortnah den Zugang zu Bildung ermöglicht und für jedes Kind die notwendige Unterstützung bereithält, ist errichtet.		
II.4.1.24	Das Niedersächsische KiTaG wird neugefasst.	Aufhebung der Trennung der Zuständigkeiten für Eingliederungshilfe im Kindergarten nach SGB VIII und SGB XII. (Für inklusive Kitas wäre es in einem ersten Schritt notwendig, möglichst in allen Einrichtungen Inklusionsgruppen einzurichten.)
II.4.1.25	Der Rechtsanspruch auf einen wohnortnahen Kita-Platz wird geschaffen.	
II.4.1.26	Die Beratung von Eltern in den Kommunen wird durch zusätzliche Ressourcen unterstützt.	Eine Einzelintegration von Kindern mit Hörbehinderung und Sehbehinderung sollte vermieden werden, wenn dadurch die soziale und psychische Entwicklung gefährdet und die Kommunikation nicht gesichert ist.
II.4.1.27	Die DGS-Kompetenz von Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrerinnen und Lehrern für Sprachförderung wird sichergestellt.	
II.4.1.28	Kitas mit Integrationsgruppen werden zu inklusiven Kitas weiterentwickelt.	
II.4.1.29	Der Rechtsanspruch auf einen wohnortnahen Kita-Platz wird geschaffen.	
Ziel: Die Barrierefreiheit in Kitas ist umgesetzt.		
II.4.1.30	Kitas mit dem Schwerpunkt Inklusion werden barrierefrei neu- und umgestaltet.	
Ziel: Kitas arbeiten nach inklusiven Bildungskonzepten.		
II.4.1.31	Inklusive Konzepte für die Arbeit in Kitas werden erarbeitet.	
Ziel: Bürokratische Hürden für Eltern von Kindern mit Behinderung sind abgebaut.		
II.4.1.32	Eltern werden bei Anträgen durch zusätzliche Leistungsfreistellung unterstützt.	
II.4.1.33	Die Trennung der Zuständigkeiten für Eingliederungshilfe im Kindergarten nach SGB VIII und SGB XII wird aufgehoben.	
Ziel: Die bedarfsgerechte Begleitung und Unterstützung aller Kinder ist gewährleistet.		
II.4.1.34	Individuelle Unterstützungsbedarfe werden bei allen Kindern erhoben.	Bereitstellung individueller Unterstützungs- und Förderprogramme (z.B. Gebärdensprache).
II.4.1.35	Therapieangebote werden in die Einrichtungen eingebettet.	

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Fachkräfte für gemeinsame Betreuung und Förderung von Kindern in Kitas sind qualifiziert ausgebildet.		
II.4.1.36	Qualifizierungsmaßnahmen zu Inklusion werden flächendeckend konzipiert und durchgeführt.	
Ziel: Mehr Menschen mit Behinderungen mit pädagogischer Qualifikation sind in der Frühförderung beschäftigt.		
II.4.1.37	Einrichtungen werden zu Konzeptfortschreibung und Teilnahme an Fortbildungen (z.B. mit dem Index für Inklusion) verpflichtet.	
Ziel: Die Bildung von Kindern mit speziellem Unterstützungs- und Förderungsbedarf in Sonderkindergärten ist verbessert.		
II.4.1.38	Es werden inklusive Gruppen eingerichtet.	
Ziel: Ganzheitliche Förderung von tauben und schwerhörigen Kindern bei der Hör- und Sprachentwicklung ist gewährleistet.		
II.4.1.39	Das Erlernen der Gebärdensprache (bilinguale Erziehung) wird angeboten.	
Ziel: Die Neuorientierung bei der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung ist vollzogen.		
II.4.1.40	Ein Fach „Inklusionspädagogik“ mit entsprechenden Schwerpunkten an Ausbildungsstätten für Erzieherinnen/ Erzieher und Heilpädagoginnen/ Heilpädagogen wird eingerichtet.	
Ziel: Die DGS-Kompetenz und Vermittlung von Kommunikationshilfen wie Gebärdensprache sind gewährleistet		
II.4.1.41	Das Lernmodul DGS wird während der gesamten Ausbildung regelmäßig angeboten.	
II.4.1.42	Fortbildungsangebote im Bereich DGS für Erzieherinnen und Erzieher sowie für Lehrerinnen und Lehrer werden regelmäßig angeboten.	
Ziel: Die Kompetenz der Eltern durch mehr Aufklärungsarbeit ist gestärkt.		
II.4.1.43	Es werden Elterngespräche, Elternabende und Beratung in Einfacher Sprache durchgeführt. Die Kostenübernahme für z.B. Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Induktionsanlagen bei Vorträgen, Elterngesprächen, Elternabenden, usw. wird sichergestellt.	

4.2 Schulische Bildung

Ein zentraler Ort, an dem das Recht auf inklusive Bildung verwirklicht wird, ist die inklusive Schule. Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen haben ein Recht auf gemeinsamen Unterricht in einem inklusiven System (Artikel 24 Abs. 1 UN-BRK).

Vor dem Hintergrund eines aus historischen Gründen föderalen und daher stark gegliederten Systems kommt dem Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu allgemeinen Einrichtungen und Diensten eine zentrale Rolle zu (Artikel 7 UN-BRK). Kinder und Jugendliche mit Behinderungen dürfen aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem nicht ausgeschlossen werden (Artikel 24 Abs. 2 a) UN-BRK). Damit sind hohe Anforderungen an den Bereich schulische Bildung gestellt: Im Zuge des längerfristig angelegten Transformationsprozesses (Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 UN-BRK – Pflicht zur progressiven Entwicklung) können Kinder und Jugendliche schon heute ein hochqualitatives Bildungsangebot im Regelschulzusammenhang einfordern.

Aus den menschenrechtlichen Verpflichtungen leitet die Fachkommission zahlreiche Zielstellungen ab. Ihr ist es besonders wichtig, dass sich alle an diesen Prozessen Beteiligten respektiert und mitgenommen fühlen. Der Prozess hin zu einer inklusiven Schule wird vom Kultusministerium überdies professionell gesteuert und unterstützt.

Dass alle allgemeinbildenden Schulen zu Ganztagschulen ausgebaut werden, ist ebenfalls ein Anliegen der Fachkommission. Regionale Förderzentren sollen Eltern eine qualifizierte und unabhängige Beratung anbieten. Die Beschuldungsdauer zum Erreichen eines Schulabschlusses an der allgemeinbildenden Schule soll an die individuellen Bedarfe der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers angepasst werden und maximal 13 Jahre dauern. Die Klassengröße bei inklusiver Beschulung soll auf maximal 20 Schülerinnen und Schüler begrenzt sein. Jahrgangsübergreifender Unterricht soll eingeführt und den Schulen bei besonderen Belastungen zusätzliche Ressourcen angeboten werden. Multiprofessionelle Teams sollen an den Schulen gute Arbeitsbedingungen vorfinden, alle Schülerinnen und Schüler die allgemeine Regelschule besuchen und von Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet werden. Schulen sollen sich gegenseitig bei der Einführung des inklusiven Unterrichts unterstützen und die finanziellen Mittel für die inklusive Schule im Haushalt differenziert ausgewiesen werden.

Die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Schulformen sollen die Inhalte der UN-BRK und ihre Bedeutung für Schule und Unterricht kennen. Die Lehrkräfte sollen auch über mögliche Nachteilsausgleiche bezogen auf die verschiedenen Förderschwerpunkte Bescheid wissen. Für alle schulischen Bildungseinrichtungen soll es einheitliche Zuständigkeiten im Kultusministerium geben und Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen die allgemeine Hochschulreife unter Förderbedingungen erreichen.

Maßnahmen im Bereich schulische Bildung

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Die Öffentlichkeit ist über die Inhalte der UN-BRK informiert.		
II.4.2.1	Landesweite Kampagnen zu inklusiver Bildung (z.B. „Das Beste am Norden“) werden durchgeführt.	Im Übrigen wird auf Anlage 1 des Ziel- und Maßnahmenkatalogs der Fachkommission verwiesen. Siehe Anhang 1.
Ziel: Alle allgemeinbildenden Schulen sind Ganztagschulen.		
II.4.2.2	Regelschulen, die inklusiv arbeiten, werden vorrangig gebundene Ganztagschulen.	
II.4.2.3	Das Niedersächsische Schulgesetz wird angepasst (NSchG).	
Ziel: Die Kommunen befördern durch Aktionspläne gezielt Inklusion mit dem Schwerpunkt schulische Bildung.		
II.4.2.4	Die Kommunen werden gemeinsam mit allen gesellschaftlichen Gruppen und Akteuren vor Ort einen Aktionsplan Inklusion mit dem Schwerpunkt schulische Bildung entwickeln.	
Ziel: Das Kultusministerium steuert und unterstützt den Prozess hin zu einer inklusiven Schule auf eine professionelle Weise.		
II.4.2.5	Auf dem Weg hin zur inklusiven Schule werden Ziele formuliert und Maßnahmen zu deren Umsetzung beschrieben.	Im Übrigen wird auf Anlage 2 des Ziel- und Maßnahmenkatalogs der Fachkommission verwiesen. Siehe Anhang 1.

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Eltern erhalten eine qualifizierte und unabhängige Beratung durch regionale Förderzentren.		
II.4.2.6	Förderzentren entwickeln ein qualifiziertes Beratungsangebot.	z.B. zu folgenden Themen: Nachteilsausgleich, Eingliederungshilfe, Behinderungsformen, Therapiemöglichkeiten, Hilfsmittel, Kommunikationshilfen, Schwerbehindertenausweis, Möglichkeiten der inklusiven Freizeitgestaltung, familienentlastende Dienste.
Ziel: Die Beratung zu den Themen Qualität und Unabhängigkeit wird in Zusammenarbeit mit Eltern und Betroffenen regelmäßig evaluiert.		
II.4.2.7	Die Beratung zu den Themen Qualität und Unabhängigkeit wird in Zusammenarbeit mit Eltern und Betroffenen regelmäßig evaluiert.	
Ziel: Jahrgangsübergreifender Unterricht ist eingeführt.		
II.4.2.8	Das System des jahrgangsübergreifenden Lernens wird für alle Jahrgangsstufen an gebundenen Ganztagschulen eingeführt.	
Ziel: Die Beschulungsdauer zum Erreichen eines Schulabschlusses an der allgemeinbildenden Schule ist an die individuelle Erfordernis der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers angepasst und dauert maximal 13 Jahre.		
II.4.2.9	Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) wird entsprechend angepasst.	
Ziel: Die Klassengröße bei inklusiver Beschulung ist auf maximal 20 Schülerinnen und Schüler begrenzt.		
II.4.2.10	Die Erlasse werden entsprechend geändert.	
Ziel: Die Schulen erhalten bei besonderen Belastungen zusätzliche Ressourcen.		
II.4.2.11	Schulen mit einem erhöhten Anteil an Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung und/ oder mit einem erhöhten Anteil an Schülerinnen und Schülern aus bildungsfernen Familien, armen Familien, Flüchtlingsfamilien usw. können - Fachpädagoginnen und -pädagogen in unterrichtsbegleitender und in therapeutischer Funktion einstellen, - kleinere Klassen bilden. Diese Schulen werden gebundene Ganztagschulen.	
Ziel: Multiprofessionelle Teams finden an den Schulen gute Arbeitsbedingungen vor.		
II.4.2.12	Die Bedürfnisse und Belastungen von multiprofessionellen Teams werden erfasst; es werden Maßnahmen zur Unterstützung und Entlastung für alle Schulformen entwickelt.	z.B. Entlastungsstunden für die Arbeit in multiprofessionellen Teams, Berücksichtigung von gemeinsamen Besprechungszeiten bei der Stundenplanerstellung, gegenseitige Hospitationen.
II.4.2.13	Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden entsprechend dem Bedarf eingesetzt.	
II.4.2.14	Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden in der Unterrichtszeit zusätzliche Fortbildungstage angeboten.	Im Übrigen wird auf Anlage 3 des Ziel- und Maßnahmenkatalogs der Fachkommission verwiesen. Siehe Anhang 1.
Ziel: Alle Schülerinnen und Schüler besuchen die allgemeine Regelschule und werden von Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet.		
II.4.2.15	Für den Übergang der Tagesbildungsstätten in allgemeine Regelschulen wird ein Plan erarbeitet.	
II.4.2.16	Aufbauend Förderschullehrkräfte werden in den Tagesbildungsstätten hervorgehende Schulen ab der ersten Klasse eingesetzt.	
Ziel: Schulen unterstützen sich gegenseitig bei der Einführung des inklusiven Unterrichts.		
II.4.2.17	Partnerschulen arbeiten zusammen, um inklusiven Unterricht zu ermöglichen, zu fordern und zu fördern.	

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
II.4.2.18	Schulen, die am Anfang stehen, werden zwecks Informations- und Erfahrungsaustausch an die Hand genommen.	
Ziel: Die finanziellen Mittel für die inklusive Schule sind im Haushalt differenziert ausgewiesen.		
II.4.2.19	Die entsprechenden Haushaltsstellen für Inklusion werden geschaffen.	
Ziel: Die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Schulformen kennen die UN-BRK und ihre Bedeutung für Schule und Unterricht.		
II.4.2.20	Fortbildungen zur UN-BRK werden mit den Betroffenenverbänden und Behindertenbeauftragten vor Ort organisiert.	Im Übrigen wird auf Anlage 4 des Ziel- und Maßnahmenkatalogs der Fachkommission verwiesen. Siehe Anhang 1.
Ziel: Die Lehrkräfte kennen die möglichen Nachteilsausgleiche bezogen auf die verschiedenen Förderschwerpunkte und schließen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern entsprechende Vereinbarungen ab.		
II.4.2.21	Für die einzelnen Förderschwerpunkte werden Aufstellungen mit möglichen Nachteilsausgleichen entwickelt.	
II.4.2.22	Das Thema Nachteilsausgleich wird als fester Bestandteil in die Fortbildung der Schulleiterinnen und –leiter und der Lehrerinnen und Lehrer für den gemeinsamen Unterricht aufgenommen.	
Ziel: Für alle schulischen Bildungseinrichtungen gibt es einheitliche Zuständigkeiten im Kultusministerium.		
II.4.2.23	Einrichtungen der schulischen Bildung in der Zuständigkeit des Sozialministeriums werden in das Kultusministerium überführt.	Im Übrigen wird auf Anlage 5 des Ziel- und Maßnahmenkatalogs der Fachkommission verwiesen. Siehe Anhang 1.
Ziel: Schülerinnen und Schüler mit Behinderung erreichen die allgemeine Hochschulreife unter Förderbedingungen.		
II.4.2.24	Gymnasiale Angebote werden für sinnesgeschädigte, körperbehinderte oder anders beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler aufgebaut, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedarfe.	
II.4.2.25	Im Dialog mit betroffenen Schülerinnen und Schülern, Eltern und Verbänden werden Angebote entwickelt, die die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Gruppe berücksichtigen.	

4.3 Übergang Schule-Beruf

Menschen mit Behinderungen bei der Berufswahl zu unterstützen, gehört ebenfalls zu den aus der UN-BRK ableitbaren Verpflichtungen. Der Übergang von Schule zu Beruf ist eine Schlüsselsituation und für junge Menschen mit Behinderungen von großer Tragweite, da die Weichen für den späteren bildungsbezogenen Werdegang gestellt werden.

Das Ziel, auf das die UN-BRK den Staat verpflichtet, ist die Berufsausübung in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt (Artikel 27 Abs. 1 UN-BRK). Der Staat hat sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Berufsausbildung haben (Artikel 24 Abs. 5 UN-BRK) sowie einen wirksamen Zugang zu allgemein fachlichen und beruflichen Bildungsprogrammen, Stellenvermittlung und Weiterbildung (Artikel 27 Abs. 1 d) UN-BRK).

Vor diesem Hintergrund erwartet die Fachkommission, dass sich die Landesregierung das Ziel setzt, ab der Klasse acht das Angebot zur Förderung und Hilfestellung bei der Berufsorientierung für Kinder mit Behinderungen flächendeckend auszubauen:

Sie schafft die Voraussetzungen für eine inklusive Berufsausbildung, fördert gezielt und landesweit die Suche nach einem Ausbildungsplatz und unterstützt mit gezielten Maßnahmen den Ausbildungsstart von Menschen mit Behinderungen; die Informations- und Kommunikationstechnik in der Berufsausbildung soll dabei barrierefrei ausgestaltet sein.

Die Fachkommission erwartet überdies, dass Reha-Maßnahmen im betrieblichen Umfeld frühzeitig stattfinden, Integrationsfachdienste ausgebaut werden und die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen verringert wird.

Maßnahmen im Bereich Übergang Schule-Beruf

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Zur besonderen Förderung und Hilfestellung bei der Berufsorientierung ist für alle Kinder mit Behinderung ab Klasse acht ein flächendeckendes Angebot vorhanden.		
II.4.3.1	Förderprogramme zur angemessenen Information bzgl. Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Durchführung von Praktika im Betrieb werden entwickelt und den Schulen zur Verfügung gestellt.	
II.4.3.2	Informationsmaterial wird den verschiedenen Behinderungsbedarfen angepasst.	
II.4.3.3	Behindertengerechte Praktikumsplätze werden zur Verfügung gestellt.	
Ziel: Die Voraussetzungen für eine inklusive Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen sind geschaffen.		
II.4.3.4	Arbeitgeber, die Ausbildungsplätze für Jugendliche mit Behinderungen zur Verfügung stellen, werden mit entsprechenden Programmen unterstützt.	
II.4.3.5	Die Arbeitgeber erhalten Informationen bzgl. Unterstützungsprogramme bei der Ausbildung behinderter Jugendlicher.	
II.4.3.6	Die Arbeitgeber werden in der Selbstverpflichtung unterstützt, behinderte Jugendliche auszubilden.	
Ziel: Das Angebot zur Förderung der Ausbildungsplatzsuche für Menschen mit Behinderungen ist flächendeckend ausgebaut.		
II.4.3.7	Förderprogramme werden in Zusammenarbeit mit entsprechenden Vereinen/ Verbänden und Behörden erstellt.	Bedarfe der Ausbildungsplatzsuchenden werden berücksichtigt; insbesondere individuelle Förderung, Kompetenzfeststellung, sozialpädagogische Beratung und Begleitung (Bereitstellung eines Case-Managers).
II.4.3.8	Die Förderprogramme für die Erstausbildung im Berufsbildungswerk werden unterstützt.	
Ziel: Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung des Ausbildungsstarts von Menschen mit Behinderungen sind geschaffen.		
II.4.3.9	Menschen mit Behinderungen werden bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung, bei der selbständigen Bewältigung des Weges vom Wohnort zur Hochschule oder zum Ausbildungsplatz sowie bei der Integration in neue soziale Netzwerke unterstützt.	

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Reha-Maßnahmen im betrieblichen Umfeld finden frühzeitig statt.		
II.4.3.10	Kriterien werden erarbeitet, um eine möglichst frühzeitige Integration zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass alle Maßnahmen in die Selbständigkeit führen.	
Ziel: Die Integrationsfachdienste sind ausgebaut.		
II.4.3.11	Zum Ausbau der Integrationsfachdienste, der Assistenzangebote, Angebote der beruflichen Rehabilitation werden gesetzliche Grundlagen ausgebaut und Ressourcen bereitgestellt.	
Ziel: Die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen ist verringert.		
II.4.3.12		siehe Maßnahme II.5.1 ff.

4.4 Hochschule

Obwohl die Hochschule vom Wortlaut der UN-BRK nur gestreift wird, gehört sie mit ihren Diensten und Einrichtungen zu einem weiteren Schlüsselbereich der inklusiven Bildung, die von der UN-BRK auf allen Ebenen, also auch im Bereich der Erwachsenenbildung, gefordert wird.

Der Staat übernimmt es, Menschen mit Behinderungen einen diskriminierungsfreien Zugang zu Hochschulen gleichberechtigt mit anderen sicherzustellen (Artikel 24 Abs. 5 UN-BRK). Darüber hinaus sollen die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen gegeben werden (Artikel 24 Abs. 5 in Verbindung Artikel 2 UN-BRK). An den Hochschulen werden überdies unter anderem die

zukünftigen Lehrkräfte ausgebildet, die später auf allen Ebenen des Bildungssystems arbeiten. Dass diese für das Gelingen einer inklusiven Bildung mitverantwortlich sind, hebt auch die UN-BRK hervor (Artikel 24 Abs. 4 UN-BRK).

Die Landesregierung sieht sich deshalb besonders dem Ziel verpflichtet, chancengleiche Bedingungen bei der Zulassung zu grundständigen und Masterstudiengängen sowie bei der Studiengestaltung und bei Prüfungen herzustellen. Und nicht zuletzt soll die Informations- und Kommunikationstechnik im Studium barrierefrei ausgestattet sein.

Maßnahmen im Bereich Hochschule

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Die Informations- und Kommunikationstechnik in der Berufsausbildung und im Studium ist barrierefrei.		
II.4.4.1	Die Regelungen im Niedersächsischen Hochschulgesetz und im Berufsbildungsgesetz werden entsprechend angepasst und umgesetzt.	
Ziel: Chancengleiche Bedingungen bei der Zulassung zu grundständigen und Masterstudiengängen sind hergestellt.		
II.4.4.2	Die Universitäten werden durch den Landesgesetzgeber zur Gewährung von Nachteilsausgleichen und Härtequotenregelungen bei der Studienplatzvergabe verpflichtet.	
Ziel: Chancengleiche Bedingungen bei der Studiengestaltung und bei Prüfungen werden hergestellt.		
II.4.4.3	Individuelle Studienpläne werden erstellt, in denen inhaltliche und zeitliche Vorgaben für Durchführung und Verlauf des Studiums bedarfsgerecht angepasst werden können.	Der Erstellung folgt später eine semesterweise oder anlassbezogene Evaluation.
II.4.4.4	Möglichkeiten eines Teilzeitstudiums, die Modifikation von Präsenzpfllichten sowie flexible Beurlaubungs-, Aussetzungs- und Wiedereinstiegsregelungen werden ermöglicht.	
II.4.4.5	Die für die Durchführung, den Verlauf und die Unterbrechung eines Studiums erforderlichen Nachteilsausgleiche werden verankert.	
II.4.4.6	Eine Evaluation der genannten Maßnahmen und deren Wirkung wird durchgeführt.	

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

4.5 Lebenslanges Lernen

Ein Land, das es mit der Bildung ernst meint, verschreibt sich dem Anspruch, das lebenslange Lernen auch für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen und zu fördern (vgl. Artikel 24 Abs. 5 UN-BRK).

Die Landesregierung nimmt sich deshalb vor, einen Rahmen für inklusive Bildung zu schaffen. Erreicht werden

soll der Ausbau der Barrierefreiheit und Inklusion in der Erwachsenenbildung. Es soll ein Mehr an Qualifizierung und Fortbildungen in der inklusiven Pädagogik angeboten werden. Außerdem strebt die Landesregierung an, den gesetzlichen Rahmen für inklusive Bildung im Rahmen von Bildungsurlaub zu erweitern.

Maßnahmen im Bereich Lebenslanges Lernen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Der gesetzliche Rahmen für inklusive Bildung ist geschaffen.		
II.4.5.1	Die Passagen im EBG bzw. die EBG-Durchführungsbestimmungen werden neu formuliert.	z.B. Fonds für inklusive Kurse
Ziel: Die Barrierefreiheit und Inklusion in der Erwachsenenbildung ist ausgebaut.		
II.4.5.2	Die Barrierefreiheit aller Einrichtungen wird geprüft.	
II.4.5.3	Standards für barrierefreie Veranstaltungen werden definiert.	
Ziel: Qualifizierung und Fortbildungen in der inklusiven Pädagogik werden verstärkt angeboten.		
II.4.5.4	Die Bedarfe werden erhoben; bedarfsgerechte Fortbildungen und Qualifikationsmaßnahmen werden organisiert und finanziert; Inklusion wird in jegliche pädagogische Basisqualifikation einbezogen.	Landesförderung nötig
Ziel: Der gesetzliche Rahmen für inklusive Bildung im Rahmen von Bildungsurlaub ist erweitert.		
II.4.5.5	Das Niedersächsische Bildungsurlaubsgesetz wird geändert.	Dabei soll Inklusion als gesellschaftlich relevanter Bildungsinhalt aufgenommen werden.

5 Arbeit

Menschen mit Behinderungen haben das Recht, den Lebensunterhalt durch eigene Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt in einem von ihnen frei gewählten Arbeitsumfeld zu verdienen (Artikel 27 Abs. 1 UN-BRK). Die Staaten sind verpflichtet, den Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu halten und Angebote zu machen, die frei gewählt und angenommen werden können. Der öffentliche Sektor ist von der verbindlichen Zielsetzung, Menschen mit Behinderungen in Lohn und Brot zu bringen, nicht ausgenommen. Gerade in Bezug auf den öffentlichen Sektor verpflichten sich die Staaten zu geeigneten Schritten (Artikel 27 Abs. 1 g) UN-BRK).

Entsprechend diesen menschenrechtlichen Vorgaben verschreibt sich die Landesregierung dem Ziel, Menschen

mit Behinderungen einen verbesserten Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Im Zuge der Umsetzung des Aktionsplans will sie es überdies erreichen, die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen zu verringern, ihre Ausbildungssituation zu verbessern und Instrumente zur Weiterentwicklung von Teilhabemöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Mit geeigneten Maßnahmen setzt sie sich dafür ein, den Beschäftigungsanteil von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst zu erhöhen, alternative Beschäftigungsformen weiter auf- und auszubauen und die Arbeitsfähigkeit behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen zu befördern.

Maßnahmen im Handlungsfeld Arbeit

Die aufgeführten Maßnahmen betreffen die Ressortzuständigkeiten von MI, MS und MW. Bei der Erhöhung der Beschäftigtenquote sind alle Ministerien betroffen.

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen ist verringert.		
II.5.1	Menschen mit Beeinträchtigungen werden durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit vermehrt im Landesdienst beschäftigt.	
II.5.2	Die Zahl der Praktikanten wird im Landesdienst jährlich um 10 Prozent gesteigert.	
II.5.3	Die Zahl der Auszubildenden mit Beeinträchtigungen im Landesdienst wird jährlich um X Prozent gesteigert.	
II.5.4	Die Integrationsfachdienste werden so ausgestattet, dass sie bei Bedarf die individuelle Begleitung übernehmen können; übernehmen Arbeitgeber diese Aufgabe, erhalten sie eine entsprechende finanzielle Unterstützung.	Teilweise ist eine individuelle Begleitung des Arbeitgebers und der Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz notwendig.
Ziel: Die Ausbildungssituation, insbesondere die betriebliche Ausbildung von Menschen mit Behinderungen ist verbessert.		
II.5.5	Kleine und mittelständische Unternehmen werden durch gezielte Aufklärung über Unterstützungsstrukturen und Angebote informiert.	z.B. durch eine Kampagne der Landesregierung
II.5.6	Die Ausbildungsbausteine werden für die Vergleichbarkeit einheitlich und mit Blick auf die Praxisanforderungen kompetenzorientiert ausgestaltet.	Die Ausbildungsbausteine sollten stärker bei der Qualifizierung junger Menschen mit Behinderung zum Einsatz kommen.
II.5.7	In Zusammenarbeit zwischen der IHK und den Handwerks- und Landwirtschaftskammern werden Ausbildungsregelungen auf die individuellen Bedürfnisse der Menschen mit Beeinträchtigungen zugeschnitten.	
Ziel: Die Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Arbeitsmarkt sind verbessert.		
II.5.8	Genügend Rehabilitations- und Schwerbehinderten-Fachkompetenz wird in Zusammenarbeit mit den Grundsicherungsträgern sichergestellt.	
II.5.9	Möglichkeiten werden geschaffen, die eine Unterstützung von Arbeitgebern, Arbeitnehmenden und Selbstständigen aus einer Hand anbieten.	Dies erfolgt zum Beispiel durch die Bündelung von Maßnahmen.

KAPITEL II.

Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
II.5.10	Die niedersächsischen Unternehmen werden dabei unterstützt, ihre Pflichtquotenplätze zu besetzen.	In fünf Jahren sollen mindestens drei Prozent ihrer Pflichtquotenplätze mit dem Personenkreis besonders schwerbehinderter Personen nach § 72 SGB IX besetzt sein.
II.5.11	Die Servicestellen werden im Hinblick auf den Ausbau der Effektivität, insbesondere auf ihre Fachkompetenz für Reha-Leistungen gefördert.	
II.5.12	Eine gesetzliche Regelung für ein landesweites, zielgruppenübergreifendes und verbindliches Übergangssystem von der Schule in den Beruf wird geschaffen.	Berufswegekonferenzen, Übergangsmangement und personenbezogenes Coaching sind geeignete Methoden.
II.5.13	Die Vernetzung aller an diesem Prozess Beteiligten wird gesichert.	
II.5.14	Es werden Anreize für Werkstätten und Betriebe geschaffen, um den Übergang aus Werkstätten und die Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern.	
II.5.15	Ein Programm zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen von besonders betroffenen schwerbehinderten Personen nach § 72 SGB IX vor allem in Integrationsunternehmen wird entwickelt.	
II.5.16	Beeinträchtigte Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf können Maßnahmen der beruflichen Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen wählen.	
II.5.17	Die Ausgleichsabgabe wird zielgerichtet eingesetzt, um die Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern.	
Ziel: Die Instrumente zur Weiterentwicklung von Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind befördert.		
II.5.18	Die Programme zur Förderung der unternehmerischen Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderungen werden gebündelt und beworben.	
II.5.19	Die Werkstätten werden zu Kompetenzunternehmen für Bildung, Ausbildung, Arbeits- und Berufsförderung entwickelt. Werkstattstrukturen werden so gestaltet, dass Werkstätten zielorientiert ihre Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermitteln und begleiten können. Die erforderlichen Ressourcen der Werkstätten (Personal, Qualifikation, arbeitswissenschaftliche Kompetenz) werden neu bestimmt.	
II.5.20	Ein Förderprogramm für Werkstätten für zusätzliche ausgelagerte und arbeitsmarktnahe Arbeitsplätze („WfbM inklusiv“) wird geschaffen.	
II.5.21	Innovative Projekte, die Arbeit für Menschen mit Beeinträchtigung wirtschaftlich organisieren, werden initiiert und gefördert.	Ziel dieser Projekte sollen die gemeinsame Lern- und Entwicklungsprozesse von Unternehmen, Werkstätten (WfbM) und Beschäftigungsinitiativen sein.
Ziel: Der Beschäftigungsanteil von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst ist erhöht.		
II.5.22	Landesdienst und Kommunen erhöhen die gesetzliche Mindestquote freiwillig auf sechs Prozent.	
II.5.23	Ein zentraler Stellenpool für die Landesverwaltung wird eingerichtet.	Um die Beschäftigung behinderter Menschen nachhaltig zu fördern (hier soll eventuell eine Verknüpfung mit dem vorhandenen „Karriereportal“ des Landes geprüft werden).
II.5.24	Ein Stufenplan verwirklicht die ganzheitliche Barrierefreiheit in den Unternehmen des öffentlichen Dienstes.	

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
II.5.25	Probearbeitsplätze und Praktikumsplätze werden geschaffen und damit eine qualifizierte Begleitung sichergestellt.	Um Arbeitserfahrung zu sammeln und Fähigkeiten zu erproben.
II.5.26	Personalverantwortliche und Beschäftigte werden durch Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung sensibilisiert.	Dazu gehört die Schulung und Sensibilisierung von Führungskräften, insbesondere in der Ausbildung.
II.5.27	Im Land und den Kommunen werden jährlich 30 neue Arbeitsplätze im Rahmen des Budgets für Arbeit angeboten.	
Ziel: Alternative Beschäftigungsformen sind weiter auf- und ausgebaut.		Diese Zielsetzung war innerhalb der Unterarbeitsgruppe Arbeit der Fachkommission nicht konsensual.
II.5.28	In Kooperation mit allen gemeinsam Handelnden wird das Budget für Arbeit aktiv beworben.	
II.5.29	Das Budget für Arbeit wird weiterentwickelt und vereinfacht.	Wunsch- und Wahlrecht, gesetzliche Beratungspflicht, direkte Prozessbeteiligung der Menschen mit Beeinträchtigung, etc..
II.5.30	Der soziale Arbeitsmarkt wird unter Verbesserung der sozialen Infrastruktur aufgebaut.	Bei den Tätigkeiten des sozialen Arbeitsmarktes handelt es sich um eine längerfristige, tariflich bezahlte und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Im öffentlichen Interesse werden Tätigkeiten zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur ausgeführt. Als Arbeitgeber bzw. Beschäftigungsträger sollen insbesondere Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Vereine gewonnen werden.
Ziel: Die Arbeitsfähigkeit behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen ist gefördert.		
II.5.31	Reha-Träger werden bei ihren Bemühungen unterstützt, Reha-Maßnahmen zukünftig stärker an die beruflichen Anforderungen und Bedürfnisse des Arbeitsmarktes auszurichten.	
II.5.32	Die Nachhaltigkeit der Beschäftigung wird durch ein vorausschauendes Gesundheitsmanagement und BEM gesichert.	
Ziel: Die Schwerbehindertenvertretung ist gestärkt.		
II.5.33	Ein Gesetz zur stärkeren Einbindung der betrieblichen Schwerbehindertenvertretungen in den Prozess der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen wird vorangetrieben.	Diese Zielsetzung war innerhalb der Unterarbeitsgruppe Arbeit der Fachkommission nicht konsensual.
Ziel: Ein Mindestlohn für Werkstattbeschäftigte ist eingeführt.		
II.5.34	Die Landesregierung setzt sich im Bundesrat dafür ein, dass auch Werkstattbeschäftigte zukünftig den gesetzlichen Mindestlohn in Form von Werkstattlohn erhalten.	Diese Zielsetzung war innerhalb der Unterarbeitsgruppe Arbeit der Fachkommission nicht konsensual.
Ziel: Die Vergabe von Aufträgen des Landes erfolgt unter Einhaltung sozialer Kriterien.		
II.5.35	Die Vergabebedingungen des Landes werden geprüft und zukünftig so gestaltet, dass sie in Übereinstimmung mit den EU-Vergaberichtlinien auch soziale Kriterien, insbesondere die Erfüllung der Beschäftigungsquote, enthalten.	Diese Zielsetzung war innerhalb der Unterarbeitsgruppe Arbeit der Fachkommission nicht konsensual.

6 Wohnen

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Wohnen und einen damit verbundenen angemessenen Lebensstandard (Artikel 11 UN-Sozialpakt). In die Gemeinschaft einbezogen zu sein, ist mit der Entscheidung über den Wohnort eng verknüpft und deshalb im Verpflichtungsprogramm der UN-BRK gesondert hervorgehoben (Artikel 19 UN-BRK). Menschen mit Behinderungen haben demnach das Recht, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Sie dürfen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben (Artikel 19 a) UN-BRK).

Gesellschaftspolitisch eng verbunden mit dem Recht auf Wohnen ist der inklusive Sozialraum. Verstanden wird darunter eine Umwelt, einschließlich der sozialen Umgebung, die so gestaltet ist, dass alle Menschen – mit und ohne Behinderungen – an der Gesellschaft teilhaben können. Dazu tragen Staaten bei, indem sie Barrierefreiheit herstellen (Artikel 9 UN-BRK), gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit zu Verfügung stellen und den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen (Artikel 19 c) UN-BRK).

Unabhängig von der Wohnform, in der sie leben, dürfen Menschen mit Behinderungen keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihre Wohnung oder ihr Privatleben ausgesetzt sein (Artikel 22 Abs. 1 UN-BRK). Der Staat hat überdies die Vertraulichkeit von Information der Person – einschließlich der personenbezogenen Daten – zu sichern (Artikel 22 Abs. 2 UN-BRK). Eine besondere staatliche Pflicht besteht darin, mit geeigneten Maßnahmen die persönliche Integrität von Menschen mit Behinderungen (Artikel 17 UN-BRK) zu gewährleisten. Um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen, sollen private Einrichtungen besondere Sicherheitsvorkehrungen aufweisen und wirksam überwacht werden (Artikel 16 UN-BRK).

Zur besseren Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Handlungsfeld Wohnen ist es erforderlich, ein breites Spektrum an Zielen zu setzen. Übergeordnet ist das Anliegen, dass Menschen mit Behinderungen in jedem Alter unabhängig am Wohnort ihrer Wahl leben können.

Zunächst sollen geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Betroffenen bei allen Bauplanungen und bei der Herstellung baulicher Barrierefreiheit bei Neubauten dauerhaft vertreten sind. Durch den Abbau baulicher Barrieren im Bestand und mit einer inklusiven Quartiersentwicklung wird mehr Wohnraum geschaffen. Gezielte Wohnungsbauförderung soll den Anteil barrierefreien Wohnraums im Zeitraum des Aktionsplans sukzessiv erhöhen. Geeignete Maßnahmen verankern Barrierefreiheit in der Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Bauen und Wohnen.

Es sollen Standards für eine barrierefreie Verkehrsraumgestaltung geschaffen und die soziale wohnungsnaher Infrastruktur durch ausreichende Erreichbarkeit gestärkt werden. Die notwendige Unterstützung und Assistenz beim Wohnen in der Stadt und auf dem Lande wird gesichert. Familien mit behinderten Kindern, behinderten Eltern und Menschen mit hohem Hilfebedarf sollen neue Wohnformen ermöglicht werden.

Im Bereich Wohnen haben alle an Bau und Ausführung beteiligten Expertinnen und Experten und auch die Nutzerinnen und Nutzer selbst ein Problembewusstsein und hohe Fachkompetenz. Die Privatsphäre soll bei allen stationären Wohnformen insbesondere in Einrichtungen gewährt sein. Nicht zuletzt zielen die Maßnahmen der Landesregierung darauf, dass Bewohnerinnen und Bewohner ihre Beteiligungsrechte nachweislich wahrnehmen.

Maßnahmen im Handlungsfeld Wohnen

Die Ressortzuständigkeit für das Handlungsfeld Wohnen liegt vor allem bei dem für Bau zuständigen Ministerium, dem MS.

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Die Betroffenen sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Umsetzungen vertreten.		
II.6.1	Vertretungen der Betroffenen werden bei allen Planungen, Maßnahmen und Umsetzungen durch Beteiligungsrechte dauerhaft eingebunden.	
Ziel: Die bauliche Barrierefreiheit bei Neubauten ist gewährleistet.		
II.6.2	Die DIN 18040-1 (öffentlich zugängliche Gebäude) und die DIN 18040-2 (Wohnungen) werden im Landesrecht verbindlich.	

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
II.6.3	Ein Arbeitskreis zur Erarbeitung von Mindeststandards für private Bauherren unter Berücksichtigung der verschiedenen Beeinträchtigungen wird eingerichtet.	Berücksichtigt werden etwa <ul style="list-style-type: none"> - mobilitätsbezogene - sensitive - soziale Beeinträchtigungen und unter Beteiligung von Verbänden wie z.B. von <ul style="list-style-type: none"> - Haus und Grund - Verband privater Bauherren (VPB) - Selbstvertretungsorgane behinderter Menschen - Handwerkskammer - Verband der Bauindustrie - kommunale Bauverwaltung
II.6.4	Aktuelle technische Regeln werden als Planungshilfe veröffentlicht.	
Ziel: Die Barrierefreiheit ist in der Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Bauen und Wohnen verankert.		
II.6.5	Die Architektenkammer Niedersachsen bietet eine Pflichtveranstaltung zum Thema Barrierefreiheit für alle entsprechenden Ausbildungs- und Studiengänge Bauen und Wohnen an.	
Ziel: Durch bauliche Reduktion von Barrieren im Bestand unter Beachtung einer inklusiven Quartiersentwicklung ist mehr Wohnraum entstanden.		
II.6.6	Durch entsprechende Forschung zur Vorbereitung einer DIN werden verbindliche Standards für die Reduktion von Barrieren geschaffen.	
II.6.7	Neu entwickelte Modelle zeigen einfach umzusetzende Maßnahmen bei bestimmten Bautypen auf.	
II.6.8	„Best Practice“-Beispiele werden veröffentlicht.	
II.6.9	Eine systematische Bestandsaufnahme barrieregeduzierten Wohnraumes wird durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben.	
II.6.10	Förderprogramme für den Umbau von selbstgenutztem Eigentum werden in einer Übersicht dargestellt und bewertet.	
Ziel: Menschen mit Behinderungen leben in jedem Alter unabhängig und selbstbestimmt am Wohnort ihrer Wahl.		
II.6.11	Neu-, Um- und Ausbau sowie Modernisierungsmaßnahmen schaffen bezahlbaren Wohnraum für Menschen mit Behinderungen.	
Ziel: Der Anteil barrierefreien Wohnraums ist durch gezielte Wohnungsbauförderung erhöht.		
II.6.12	Gemeinschaftliches Wohnen in Form von Wohngemeinschaften und Wohngruppen in überschaubarer Größe und guter Wohnqualität wird durch die Landesregierung gefördert.	
II.6.13	Bestehende Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden konzeptionell und finanziell unterstützt, um ihre bestehenden Angebote sozialräumlich und dezentral zu gestalten.	
II.6.14	Der Anspruch auf ein Einzelzimmer wird umgesetzt.	
II.6.15	Im geförderten Wohnungsbau werden die Wohnraumförderungsbestimmungen an die neue Norm zur Barrierefreiheit angepasst.	Damit wird den Bedürfnissen seh- und hörbehinderter Menschen Rechnung getragen.
Ziel: Standards für eine barrierefreie Verkehrsraumgestaltung liegen vor.		
II.6.16	Die Standards barrierefreier Verkehrsraumgestaltung (DIN 32984/VDI 6008) werden weiterentwickelt und umgesetzt.	
II.6.17	Bestehende Regelungsdefizite, etwa bei PKW-Stellplätzen, werden durch Anpassung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften ausgeglichen.	
Ziel: Eine soziale wohnungsnaher Infrastruktur ist durch ausreichende Erreichbarkeit gestärkt.		
II.6.18	Best Practice-Beispiele sozialräumlicher Angebote werden veröffentlicht.	z.B. Treffpunkte, Einrichtungen des täglichen Bedarfs (Gaststätten, Supermärkte, kulturelle Treffpunkte)

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
II.6.19	Ein rechtlicher Rahmen für sozialräumliche Unterstützungssysteme wird geschaffen und einer Bewertung unterzogen.	
Ziel: Die notwendige Unterstützung und Assistenz beim Wohnen in der Stadt und auf dem Lande ist geleistet.		
II.6.20	Zur Bedarfserfassung wird in jedem Fall der Versorgungsgrad ermittelt.	
II.6.21	Wohnberaterinnen und Wohnberater (vor allem mit Behinderungen) werden in ihrer Funktion vor Ort gestärkt.	
II.6.22	Das Ambient Assisted Living (AAL) wird wissenschaftlich auf die Nutzbarkeit überprüft und Standards werden entwickelt.	
Ziel: Neue Wohnformen für Familien mit behinderten Kindern, für behinderte Eltern und für Menschen mit hohem Hilfebedarf sind geschaffen.		
II.6.23	Der Bedarf wird durch Forschung erhoben.	
II.6.24	Besonders gelungene Beispiele werden durch einen Landeswettbewerb ermittelt und gewürdigt.	
II.6.25	Für von Behinderung betroffene Familien mit mehreren Kindern wird eine Quote für große Wohnungen festgelegt.	
II.6.26	Der Bedarf an Wohnen zur ambulanten Betreuung insbesondere auch für unterversorgte Personengruppen wie behinderte Menschen im Alter und mit hohem Hilfebedarf wird erhoben und die Möglichkeiten ausgebaut.	
II.6.27	Kein Mensch wird gezwungen, gegen seinen Willen in einer bestimmten Wohnform zu leben.	
Ziel: Alle an Bau und Ausführung beteiligten Expertinnen und Experten und auch die Nutzerinnen und Nutzer selbst haben ein Problembewusstsein und hohe Fachkompetenz.		
II.6.28	Architekten werden zu einer Zusatzausbildung bei der Architektenkammer (Modul Inklusion) verpflichtet.	
II.6.29	Die Themen Inklusion und Barrierefreiheit werden in den entsprechenden Ausbildungs- und Studiengängen sowie in der Bauaufsicht verankert.	
II.6.30	Es wird eine Bestandsaufnahme zu den Beratungsangeboten durchgeführt; die Angebote werden anschließend durch das Land vervollständigt.	
II.6.31	Best Practice-Beispiele werden ermittelt und durch das Land prämiert.	z.B. durch Wettbewerbe für Studierende und Architekten - „Barrierefreiheit als Chance der kulturellen Baubereicherung“
II.6.32	Zur Sensibilisierung werden Schulungsangebote für Handwerkerinnen und Handwerker sowie für Angestellte von Wohnungsunternehmen angeboten.	
Ziel: Die Privatsphäre bei allen stationären Wohnformen, insbesondere stationären Einrichtungen ist immer gewahrt.		
II.6.33	Die Einrichtungen werden zu einer angemessenen Wohnraumgestaltung angehalten, die die Privatsphäre berücksichtigt. Die Mitarbeitenden erhalten entsprechende Fortbildungen unter Einbeziehung guter Praxis.	
Ziel: Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nehmen ihre Beteiligungsrechte nachweislich wahr.		
II.6.34	Für die Bewohnervertretung wird eine Assistenz geschaffen.	dauerhafte Aufgabe

7 Mobilität

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Mobilität. Um ein mobiles Leben in größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, buchstabiert die UN-BRK spezifische Verpflichtungen aus (Artikel 20 UN-BRK). Wichtig ist dabei, Menschen mit Behinderungen die persönliche Mobilität in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl zu ermöglichen sowie die Kosten für alle Beteiligten erschwinglich zu halten. Auch im Handlungsfeld Mobilität spielt wiederum Barriereabbau eine zentrale Rolle (Artikel 9 Abs. 1 und Abs. 2 UN-BRK). Dabei ist die Vielfalt der Beeinträchtigungen im Blick zu halten, die zu ganz unterschiedlichen Behinderungen führen können.

Derzeit ist der Öffentliche Personen-Nahverkehr (ÖPNV) in Niedersachsen noch nicht so zugänglich, dass er von Menschen mit Behinderungen flächendeckend ohne Diskriminierung genutzt werden kann. Die Fachkommission hat deshalb einen Schwerpunkt auf den ÖPNV gelegt.⁷ Der ÖPNV umfasst nach deren Bericht grundsätzlich den öffentlichen Raum und die Verkehrsmittel, wobei der öffentliche Raum an der „Haustür“ beginnt, über die öffentlichen Straßen und Plätze zu den öffentlichen Verkehrsmitteln führt und an der „Haustür“ des jeweiligen Zieles endet; eingeschlossen sind alle baulichen Anlagen des Nahverkehrs sowie die grundsätzlichen Zuwegungen. Zu den Verkehrsmitteln zählen unter anderem Bus, Bahn und Schiff; aufgrund fehlender bundesweiter Vorgaben sind auch die Eisenbahnen, die aufgrund von Gesetzen und Verordnungen auf Bundesebene eine eigene Rolle im ÖPNV spielen, miteingebunden.

Mit dem im Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen wird das Ziel verfolgt, die persönliche Mobilität für von Menschen mit Behinderungen mit der größtmöglichen Unabhängigkeit sicherzustellen. Der Aktionsplan enthält wirksame und zielgerichtete Maßnahmen, mit denen auf Landesebene und auf kommunaler Ebene eine erkennbare und planmäßige Verkehrspolitik betrieben werden kann, die für Menschen mit Behinderungen eine weitere Lücke auf dem Weg zur unabhängigen Lebensführung schließt.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Barrierefreiheit im ÖPNV in Niedersachsen strukturell zu verbessern, insbesondere beim Schienenpersonennahverkehr (SPNV), bei Straßen- und Stadtbahnen, Bussen, im Schiffsverkehr, bei Mietwagen und Taxen, in Seilbahnen und Museumsbahnen. Besonders wichtig ist dabei, dass Menschen mit Behinderungen in Zukunft bei allen Planungen und Ausschreibungen im Verkehrswesen stärker miteinbezogen werden. Expertinnen und Experten erhalten bezüglich Neuerungen hinsichtlich Barrierefreiheit verpflichtend regelmäßige Schulungen.

Die Landesregierung unterstützt in diesem Zuge die Landkreise, kreisfreien Städte und Verkehrsverbünde bei der Konzepterstellung für den barrierefreien Umbau. Sie strebt Zielvereinbarungen mit den jeweiligen Landkreisen, kreisfreien Städten und Verkehrsverbänden über die Barrierefreiheit im Jahre 2022 an.

Maßnahmen zum Handlungsfeld Mobilität

Die Ressortzuständigkeit für das Handlungsfeld Mobilität liegt – soweit es den Bereich Verkehr betrifft – beim MW.

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Die barrierefreie Verkehrsraumgestaltung ist ausgebaut.		
II.7.1	Standards für die barrierefreie Verkehrsraumgestaltung (DIN 32984/VDI 6008) werden weiterentwickelt und umgesetzt.	
II.7.2	Bestehende Regelungsdefizite werden ausgeglichen.	z.B. bei PKW-Stellplätzen durch bauordnungsrechtliche Vorschriften
Ziel: Die Barrierefreiheit im ÖPNV in Niedersachsen ist verbessert.		
II.7.3	Jede finanzielle Förderung wird mit der Bedingung der Barrierefreiheit verknüpft.	
II.7.4	Im Rahmen einer Novellierung der baufachlichen Ergänzung und Bestimmungen nach der NBauO und anderer Gesetze wird Barrierefreiheit berücksichtigt, insbesondere die Forderung, dass ein Nachweis der Barrierefreiheit bei Herstellung und Instandhaltung erforderlich ist.	

⁷ Hinweis auf den Fokus der Fachkommission: Die Fernbusse wurden aus dem Überlegungen ausgenommen, weil es bereits eine bundesweite Arbeitsgruppe zu diesem Thema gibt. Bei den zwei Großflughäfen in Niedersachsen ist der Standard für behinderte Menschen gut. Persönliche Fortbewegungsmittel wie der eigene PKW, der eigene Rollstuhl, Rollator, das Fahrrad usw., aber auch die Reisebusse privater Unternehmer und der private Flugverkehr auf den lokalen Flughäfen sind ebenfalls nicht mit einbezogen worden.

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
II.7.5	Verkehrsplanerinnen und -planer sowie Ausführende erwerben durch eine umfassende Ausbildung (Hoch-/Fachschule) fundiertes Wissen.	
II.7.6	Förderprogramme zur Herstellung und Umsetzung von Barrierefreiheit werden gestärkt und fortgeführt, insbesondere „Niedersachsen ist am Zug“ der Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG).	z.B. Programme für Bushaltestellen, Straßen- und Stadtbahnssysteme, Hafinfrastrukturen, Flughäfen, Straßen, Plätze usw., durch barrierefreie Querungsstellen, Rampen, akustische Signalisierung, kontrastreiche Beschilderung, Bodenindikatoren usw.
II.7.7	Ein Erlass und Richtlinien werden den betreffenden Städten, Landkreisen, Kommunen sowie Zweckverbänden vorgeben, ihre Nahverkehrspläne in den nächsten zwei Jahren entsprechend § 8 Abs. 3 des PBefG gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.	Dabei sind konkrete Formulierungen und Anforderungen bzgl. der jeweiligen Fahrzeuge, der Ausstattung der Haltestellen, der Übergänge zwischen Haltestelle und Fahrzeug (Spalten, Stufen,) usw. im Nahverkehrsplan festzuschreiben. Außerdem sind konkrete Angaben zur zeitlichen Abfolge mit aufzunehmen. Ausnahmen sind zu begründen, wobei die Hindernisse mittelfristig beseitigt werden sollen.
II.7.8	Eine Clearing- bzw. Beschwerdestelle mit wirksamen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten wird eingerichtet.	Hierbei handelt es sich um eine unabhängige Einrichtung, die mit Expertinnen und Experten sowie Betroffenen aus allen Behindertenbereichen besetzt wird und mit finanziellen Mitteln ausgestattet ist, so dass sich eine unabhängige Instanz herausbildet, die eine Beteiligungspflicht bei der Umsetzung hat und die auch Sanktionen verhängen kann. Analog Landesbehindertenbeirat in Kooperation mit LNVG.
Ziel: Menschen mit Behinderungen sind bei allen Planungen und Ausschreibungen im Verkehrswesen stärker miteinbezogen.		
II.7.9	Ein Konzept zur Beteiligung behinderten Menschen und ihrer Verbände bei allen Planungen und Ausschreibungen im Verkehrswesen und Festschreibung wird erarbeitet.	
Ziel: Die Barrierefreiheit im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist verbessert.		
II.7.10	Bei Neuausschreibungen im SPNV werden die Anforderungen für die Ausrüstung der Fahrzeuge einvernehmlich mit den örtlichen Behindertenorganisationen und den zuständigen staatlichen Stellen auf die Belange behinderter bzw. mobilitätseingeschränkter Reisender abgestimmt.	
II.7.11	Bei Neubau, Ausbau und Instandhaltung von Bahnhofs- und Bahnsteiganlagen werden die Belange der behinderten bzw. mobilitätseingeschränkten Reisenden einvernehmlich mit örtlichen Behindertenorganisationen und den zuständigen staatlichen Stellen abgestimmt.	
Ziel: Die Barrierefreiheit im ÖPNV im Bereich Straßen- und Stadtbahnen ist verbessert.		
II.7.12	Bei Neuausschreibungen der Linienverkehre werden die Anforderungen für die Ausrüstung der Fahrzeuge einvernehmlich mit den örtlichen Behindertenorganisationen und den zuständigen staatlichen Stellen auf die Belange der behinderten bzw. mobilitätseingeschränkten Reisenden abgestimmt. Die Lastenhefte mit den Kriterien der Barrierefreiheit werden rechtzeitig erstellt.	

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
II.7.13	In Abhängigkeit von der Beteiligung der jeweiligen Kommunen, zuständigen staatlichen Stellen und örtlichen Behindertenorganisationen/-vertretungen werden Haltestellen barrierefrei ausgebaut.	Kriterien nach DIN festschreiben.
Ziel: Die Barrierefreiheit im ÖPNV bei Bussen ist verbessert.		
II.7.14	Bei Neuausschreibungen der Linienverkehre werden die Anforderungen für die Ausrüstung der Fahrzeuge einvernehmlich mit den örtlichen Behindertenorganisationen und den zuständigen staatlichen Stellen auf die Belange der behinderten bzw. mobilitätseingeschränkten Reisenden abgestimmt. Die Lastenhefte mit den Kriterien der Barrierefreiheit werden rechtzeitig erstellt.	
II.7.15	In Abhängigkeit von der Beteiligung der jeweiligen Kommunen, zuständigen staatlichen Stellen und örtlichen Behindertenorganisationen/-vertretungen werden Haltestellen barrierefrei ausgebaut.	Kriterien nach DIN festschreiben.
Ziel: Die Barrierefreiheit im ÖPNV (Schiffverkehr) ist verbessert.		
II.7.16	Bei Neuausschreibungen der Linienverkehre werden die Anforderungen für die Ausrüstung der Schiffsfahrzeuge einvernehmlich mit den örtlichen Behindertenorganisationen und den zuständigen staatlichen Stellen auf die Belange der behinderten bzw. mobilitätseingeschränkten Reisenden abgestimmt. Die Lastenhefte mit den Kriterien der Barrierefreiheit werden rechtzeitig erstellt.	
II.7.17	In Abhängigkeit von der Beteiligung der jeweiligen Kommunen, der zuständigen staatlichen Stellen und örtlichen Behindertenorganisationen/-vertretungen werden Anlegestellen und Abfertigungsgebäude barrierefrei ausgebaut.	Kriterien nach DIN festschreiben.
Ziel: Die Barrierefreiheit bei Mietwagen und Taxen ist verbessert.		
II.7.18	Auf ein ausreichendes Angebot an barrierefreien Taxen/ Mietwagen wird hingewirkt.	Barrierefreiheit muss ein Aspekt bei den jeweiligen Neuverhandlungen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sein. Unzumutbare Wartezeiten für Menschen mit Behinderungen sollen vermieden werden.
Ziel: Die Barrierefreiheit in Seilbahnen ist verbessert.		
II.7.19	Für Seilbahnen wird ein barrierefreier Zugang zu den Ein- und Ausstiegstellen geschaffen.	Mindestens eine Kabine/ eine Sitzbank soll so gestaltet sein, dass sie auch Menschen mit Mobilitätseinschränkungen aufnehmen kann, ohne dass diese die eigenen Hilfsmittel verlassen oder zurücklassen müssen.
Ziel: Die Barrierefreiheit in Museumsbahnen ist verbessert.		
II.7.20	Ein barrierefreier Zugang zu den Ein- und Ausstiegstellen wird geschaffen.	Mindestens ein Wagen soll barrierefrei ausgebaut sein.
Ziel: Barrierefreiheit in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Verkehrsverbänden ist verbessert.		
II.7.21	Die jeweiligen Landkreise, kreisfreien Städte und Verkehrsverbände werden bei der Konzepterstellung und beim barrierefreien Umbau unterstützt.	
II.7.22	Barrierefreies Schulungsmaterial und landesweite Schulungen werden erstellt.	
II.7.23	Die Fortführung der Schulungsprogramme wird finanziell unterstützt.	
Ziel: Expertinnen und Experten sind bzgl. Neuerungen hinsichtlich der Barrierefreiheit qualifiziert.		
II.7.24	Expertinnen und Experten sowie Verantwortlichen bzgl. der Neuerungen werden hinsichtlich Barrierefreiheit regelmäßig Schulungen angeboten.	Dies erfordert die finanzielle Unterstützung des Landes.

KAPITEL II.

Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Der Teilhabe steht nichts im Wege.		
II.7.25	Die jeweiligen Regelwerke sind verpflichtend so umzusetzen, dass sie den Gesetzen und der eigenständigen, selbständigen Teilhabe nicht im Wege stehen.	
Ziel: Die jeweiligen Landkreise, kreisfreien Städte und Verkehrsverbände haben Zielvereinbarungen über die Barrierefreiheit im Jahre 2022 geschlossen.		
II.7.26	Mit den jeweiligen Landkreisen, kreisfreien Städten und Verkehrsverbänden wird hinsichtlich der Barrierefreiheit im Jahre 2022 über den Abschluss von Zielvereinbarungen verhandelt.	

8 Familie

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Familie. Das gilt für behinderte Kinder und das gilt auch für Frauen und Männer mit Behinderungen, die eine Familiengründung wünschen.

Die Vertragsstaaten der UN-BRK teilen die Überzeugung, so die Präambel zur UN-BRK, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch hat auf Schutz durch Gesellschaft und Staat (Präambel x)). Deshalb verpflichtet die UN-BRK den Staat, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen in diesem Anliegen mit anderen gleichzustellen und in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft betreffen, jede Benachteiligung zu vermeiden (Artikel 23 UN-BRK, Artikel 5 UN-BRK). Zugang zu Informationen, ortsnaher Beratung und angemessener Unterstützung durch Peer Counseling und unterschiedliche Professionen bilden wichtige Formen der Rechtsgewährleistung.⁸

Die Unterstützung gilt nachdrücklich den Eltern mit Behinderungen (Artikel 23 Abs. 2 UN-BRK). Besonderen Schutz genießen Kinder mit Behinderungen (Artikel 23 Abs. 3-5), insbesondere vor Gewalt und Missbrauch – auch im privaten Bereich (Artikel 16 UN-BRK). In engem Zusammenhang dieses Handlungsfelds steht auch das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Artikel 28 UN-BRK). Dieser soll durch behinderungsbedingte Belastungen nicht zusätzlich gefährdet, sondern vielmehr durch besondere Gewährleistungen gesichert werden.

Besondere Beachtung verdienen Familien mit einem behinderten Kind oder mehreren behinderten Kindern: Die Landesregierung ist überzeugt, dass Familien mit einem behinderten Kind oder mehreren behinderten Kindern zusätzlich Unterstützung brauchen. Sie zielt mit den nachfolgend gelisteten Maßnahmen darauf, die Barrierefreiheit der Frühförderstellen inklusive Kommunikation zu verbessern und die aufsuchende Frühförderung zu sichern. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen besser vor Gewalt und sexuellem Missbrauch geschützt sein.

Mit den geplanten Maßnahmen soll erreicht werden, Eltern behinderter Kinder durch Stärkung der familienentlastenden Dienste (FED) zu unterstützen. Überdies soll der systematische Zugang zu Leistungen des SGB VIII und die Öffnung aller Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe für Familien mit behinderten Kindern und/oder behinderten Eltern hergestellt werden. Die Familienzentren für Familien mit behinderten Angehörigen sollen offen und mit Angeboten der Frühen Hilfen vernetzt sein.

Auch behinderte Eltern mit einem Kind oder mehreren Kindern brauchen besondere Hilfen. Die Umsetzung des Menschenrechts auf Familie soll in allen Belangen gewährleistet werden. Die Landesregierung unterstützt deshalb, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Sexualität, Partnerschaft, Kinderwunsch und Elternschaft in allgemeinen Beratungsstellen berücksichtigt werden. Es soll eine zeitnahe und bedarfsgerechte Unterstützung von Eltern mit Behinderungen erfolgen.

Zur Sicherstellung der Kommunikation hörbehinderter und tauber Eltern in der Kindertagespflege, in Horten und im Freizeitbereich sollen außerdem zielgerichtete Maßnahmen ergriffen werden. Die Kompetenzen von Eltern mit Behinderung als Experten in eigener Sache sollen gefördert werden. Zum schnelleren Zugang zu Informationen werden Unterstützungsmaßnahmen gewährleistet. Das inklusionspädagogische Wissen soll in der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften und Verwaltungsfachkräften verankert werden.

Eltern behinderter Kinder und behinderte Eltern sollen bei der Beantragung von Hilfen unterstützt werden. Angestrebt ist außerdem, die unabhängige Beratung für Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen (Peer Counseling) flächendeckend auszubauen.

⁸ „Peer“ kommt aus dem Englischen und heißt Ebenbürtiger oder Ebenbürtige. „Peer Counseling“ nennt sich also die Beratung und Unterstützung von Menschen durch Menschen mit gleichgelagerten Erfahrungen oder in vergleichbaren Situationen.

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Maßnahmen im Handlungsfeld Familie

Für das Handlungsfeld Familie liegt die Ressortzuständigkeit beim MS.

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Die Barrierefreiheit der Frühförderstellen, inklusive Kommunikation ist verbessert.		
II.8.1	Investitions- und Fortbildungszuschüsse (DGS) werden für den Ausbau in barrierefreie Frühförderstellen zur Verfügung gestellt.	€ 500.000
Ziel: Die „aufsuchende“ Frühförderung ist gesichert.		
II.8.2	Zur Gewährleistung zeitnaher individueller und behinderungsspezifischer Frühförderangebote werden die im Einzelfall erforderlichen Personalkapazitäten bereitgestellt.	Projektförderung Land
Ziel: Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind besser vor Gewalt und sexuellem Missbrauch geschützt.		
II.8.3	Wohnheime und inklusive Einrichtungen (Träger von Sexualberatungsstellen, Schulen, Wohnheime) werden Präventionskonzepte erstellen und Aufklärung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung leisten.	
II.8.4	Eltern, deren Kinder zuhause wohnen, werden Anrecht auf kostenlose Beratungsangebote haben.	
II.8.5	Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kinder- und Jugendeinrichtungen werden Fortbildungen zum Thema angeboten.	
Ziel: Eltern behinderter Kinder sind entlastet.		
II.8.6	Die familienentlastenden Dienste (FED) werden finanziell besser gefördert.	€ 450.000
Ziel: Der Zugang zu Leistungen des SGB VIII ist systematisch hergestellt; Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe für Familien mit behinderten Kindern bzw. für behinderte Eltern sind für alle geöffnet.		
II.8.7	Vorschriften, Durchführungsbestimmungen, Empfehlungen, Leistungsvereinbarungen mit Anbietern usw. werden überprüft und aktualisiert.	
Ziel: Die Familienzentren stehen Familien mit behinderten Angehörigen offen und sind mit Angeboten der Frühen Hilfen vernetzt.		
II.8.8	Barrierefreie Familienzentren werden in Kooperation mit Angeboten der Frühen Hilfe-Netzwerke auf- und ausgebaut (etwa Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Investitionszuschüsse bei notwendigen Umbauten oder Anpassungen)	jährlich € 500.000 Zuschüsse für Herstellung von Barrierefreiheit und Fortbildung
Ziel: Beratungsstellen berücksichtigen die Belange von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Sexualität, Partnerschaft, Kinderwunsch und Elternschaft.		
II.8.9	Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sexual-, Schwangerschafts- und Familienberatungsstellen werden Fortbildungen angeboten.	Landesförderung der Konzepterstellung und Erprobung bis Ende 2016 (€ 20.000); jährliche Förderung der Fortbildung durch die Träger der Beratungsstellen.
II.8.10	Die Fortbildung für Peer Counseling-Weiterbildung wird bezuschusst.	€ 10.000
Ziel: Eltern mit Behinderung erhalten eine zeitnahe und bedarfsgerechte Unterstützung.		
II.8.11	Die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich Jugend-, Familien- und Behindertenhilfe wird durch spezifische Maßnahmen gefördert.	Anträge auf Unterstützung werden schneller und bedarfsorientierter bearbeitet; über eine entsprechende Bewusstseinsbildung wird das Ziel gesichert.
Ziel: Die Kommunikation tauber und schwerhöriger Eltern in der Kindertagespflege, in Horten und im Freizeitbereich ist sichergestellt.		
II.8.12	Der Anwendungsbereich von § 6 NBGG wird auf Kindertagespflege und Horte erweitert.	
Ziel: Die Kompetenzen von Eltern mit Behinderung als Expertinnen und Experten in eigener Sache sind gefördert.		
II.8.13	Elterngruppen werden als aktive Mitgestalter immer bei der Vergabe der Konzepterstellung und Durchführung einbezogen.	

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Der schnelle Zugang zu Informationen für Unterstützungsmaßnahmen ist gewährleistet.		
II.8.14	Handlungsempfehlungen in barrierefreien Formaten zum Thema Hilfen für Eltern mit Behinderung werden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Eltern erarbeitet und verbreitet.	Angebote (€ 7.500) Förderung der fortlaufenden Aktualisierung bei neuen Anbietern und Gesetzesgrundlagen jährlich mit € 5.000.
Ziel: Weitere wohnortnahe Unterstützung für Eltern mit Behinderung und ihre Kinder ist geschaffen.		
II.8.15	Angebote von Elternassistenten, begleitete Elternschaft, Patenschaften und Kurzzeitunterbringung bei Krankenhausaufenthalt der Eltern und die Möglichkeit der gemeinsamen stationären Aufenthalte von Mutter-Kind oder Vater-Kind (bei psychischen Behinderungen der Eltern) werden flächendeckend auf- und ausgebaut.	Durch Anschubfinanzierung neuer Angebote mit diesen Unterstützungsformen. Priorität der Hilfen ist es, die Eltern beim Zusammenleben mit ihren Kindern zu stärken und dafür bedarfsorientierte Unterstützung an ihren selbstbestimmt gewählten Wohnorten zu organisieren.
Ziel: Das Familieneinkommen bleibt bei der Gewährung behinderungsbedingter Hilfen unangetastet und die Gleichstellung zu den Angeboten der Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung) ist hergestellt.		
II.8.16	Die Forderung der Behindertenverbände nach einkommens- und vermögensunabhängiger Hilfe für Menschen mit Behinderung wird mit geeigneten Maßnahmen unterstützt.	
Ziel: Das Menschenrecht auf Familie ist in allen Belangen umgesetzt.		
II.8.17	Der Lebensbereich Elternschaft wird bei gesetzlichen Neuregelungen auf Landes- wie auf Bundesebene gleichberechtigt neben den anderen Lebensbereichen wie Bildung, Arbeit, Wohnen, soziale Teilhabe, Mobilität geachtet.	
Ziel: Inklusionspädagogisches Wissen ist in der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften und Verwaltungsfachkräften verankert.		
II.8.18	Zum Thema Weiterentwicklung der Ausbildungsrichtlinien und Studieninhalte wird ein Fachkongress durchgeführt.	
II.8.19	Anpassung bestehender Ausbildungsrichtlinien und Studieninhalte.	
Ziel: Die unabhängige Beratung für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (Peer Counseling) ist flächendeckend aufgebaut.		
II.8.20	Unabhängige Beratungsstellen, in denen die Kompetenzen von Eltern mit Behinderung oder Eltern behinderter Kinder miteinbezogen werden, werden gefördert.	Jährliche Förderung von Weiterbildungen der Selbsthilfeverbände (Peer-Counseling, Eltern helfen Eltern) und kostenlose Beratungsräume, Aufwandsentschädigung für notwendige Assistenz oder Kinderbetreuung (€ 200.000 jährlich).
Ziel: Die Eltern behinderter Kinder und behinderte Eltern sind bei der Beantragung von Hilfen entlastet.		
II.8.21	Die Verfahrenswege bei Beantragung werden überprüft und von zeitraubenden bürokratischen Hürden befreit.	
II.8.22	Informationen und Antragsformulare werden mehrsprachig, barrierefrei und in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt.	
II.8.23	Standardisierte Bedarfsermittlungsverfahren werden an die Lebenswelten von Familien angepasst.	

9 Gesundheit und Pflege

Änderungen in der Gesetzeslage, der fortschreitende Wettbewerb und eine zunehmende Segmentierung in den Versorgungsstrukturen haben dazu geführt, dass viele Menschen das Gesundheitswesen als unüberschaubar empfinden. Diese allgemeine Verunsicherung betrifft insbesondere ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Versorgungssysteme aus unterschiedlichen Perspektiven agieren, die nicht immer transparent und nachvollziehbar sind.

Ein besseres personen-, bedürfnis- und nutzerorientiertes Gesundheitswesen muss die Besonderheiten einzelner Personengruppen, insbesondere der Menschen mit Behinderungen, in den Blick nehmen und sich durch angemessene Vorkehrungen darauf einstellen. Für Menschen, die längerfristig körperlich, seelisch, geistig oder sinnesbeeinträchtigt sind, müssen besondere Maßstäbe gelten, um ihnen einen gleichberechtigten Zugang zu einer adäquaten Gesundheitsversorgung zu gewährleisten.

Nach der UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 25 UN-BRK). Eine längerfristige Beeinträchtigung wirft dabei nicht zwangsläufig gesundheitliche Fragen auf, jedoch können sowohl wegen einer Beeinträchtigung als auch aus der Kombination einer Beeinträchtigung mit einer Krankheit besondere Anforderungen an die gesundheitliche Versorgung erwachsen.

Zentral für dieses Recht ist, über die eigene gesundheitliche Entwicklung selbst zu bestimmen. Die UN-BRK macht überdies, anders als das deutsche Recht, keinen Unterschied, ob eine Beeinträchtigung altersbedingt ist, sondern anerkennt unabhängig vom Alter den Bedarf an Pflege, Habilitation und Rehabilitation (Artikel 26 UN-BRK).⁹

Um dem Recht auf Gesundheit Rechnung zu tragen, muss der Staat gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang haben zu geschlechtersensiblen Gesundheitsdiensten, einschließlich der Rehabilitation (Artikel 25 und 26 UN-BRK). Im Allgemeinen geht es um Maßnahmen wie Zugang zu Beratung, Überwindung von Barrieren, Qualifizierung und Sensibilisierung von Fachkräften, Unterstützung von Selbsthilfegruppen, Rechtsschutz etc. Eine besondere Verpflichtung besteht dort, wo Menschen mit Behinderungen Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch geworden sind (Artikel 16 Abs. 4).

Die Landesregierung ist der Überzeugung, dass es ein personen-, bedürfnis- und nutzerorientiertes Gesundheitswesen braucht, das die Besonderheiten einzelner

Personengruppen, insbesondere das von Menschen mit Behinderungen, stärker in den Blick nimmt und sich durch geeignete Maßnahmen darauf einstellt. Mit einem umfangreichen Katalog an Maßnahmen im Handlungsfeld Gesundheit und Pflege verfolgt die Landesregierung folgende Ziele:

Die Landesregierung setzt sich überdies für den gleichberechtigten Zugang zu Versorgungssystemen und Versicherungen für Menschen mit Behinderungen ein. Selbsthilfegruppen und Selbstbestimmungsgremien (z.B. Patientenvertretungen) sollen gestärkt und der Zugang zu Nachteilsausgleichen für schwerhörige und taubblinde Menschen verbessert werden. Die wohnortnahe fachärztliche und therapeutische Versorgung von Menschen mit Behinderungen wird auch im ländlichen Raum sichergestellt, die baulichen und kommunikativen Barrieren in Krankenhäusern, Rehabilitationszentren und Arztpraxen sollen abgebaut und die Pflegekräfte bzw. im Gesundheitswesen tätigen und in Ausbildung befindlichen Personen im Umgang mit assistenz- und pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen stärker sensibilisiert werden.

Darüber hinaus soll das Habilitations- und Rehabilitationsangebot für die Nutzerinnen und Nutzer transparenter gestaltet werden. Fortbildungsveranstaltungen zur korrekten Umsetzung der Sozialgesetzbücher (SGB) und zu den Zielen der UN-BRK sollen angeboten werden. Die Landesregierung setzt sich außerdem dafür ein, Menschen mit Behinderungen umfassend über ihre Rechte zu informieren, indem sie die Ausarbeitung und Veröffentlichung mit leicht verständlichen Hinweisen unterstützt. Auf Wunsch soll es möglich sein, bei einer Antragstellung den zuständigen Selbsthilfeverband zu beteiligen.

Ambulante Reha-Angebote sollen von Menschen mit Behinderungen möglichst an ihrem Wohnort aufgesucht werden können; weiter sollen die gemeinsamen Servicestellen nach SGB IX weiterentwickelt werden. Darüber hinaus steckt sich die Landesregierung das Ziel, dass Patientendokumentation mit dem Schwerpunkt Behinderung neu gefasst wird und dass zum Thema Behinderung fachkompetente Personen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ansprechbar sind. Überdies setzt sich die Landesregierung für die Änderung des Begriffs Pflegebedürftigkeit ein, mit dem Ziel, dass die Festlegung der Pflegezeiten entfällt und der Kriterienkatalog für die Prüfung der Pflegekosten um den Punkt Kommunikation mit den Betroffenen ergänzt wird.

⁹ Die Fachkommission weist darauf hin, dass unter den in der UN-BRK verwendeten Begriffen „Rehabilitation“ und „Habilitation“ auch der in Deutschland verwendete Begriff „Pflege“ verstanden wird.

Maßnahmen im Handlungsfeld Gesundheit und Pflege

Für das Handlungsfeld Gesundheit und Pflege liegt die Ressortzuständigkeit bei MS.

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Der spezifische Bedarf von Menschen mit Behinderungen durch Regelversorgung ist sichergestellt.		
II.9.1	Bei Gesundheitsreformen und Gesetzesänderungen wird mitgewirkt, ggf. Anpassung durch „Härtefallregelungen“.	
Ziel: Bei Verständnis- und Kommunikationsproblemen besteht ein Recht auf spezifische Beratung und Information.		
II.9.2	Wohnortnahe Beratungsstellen werden eingerichtet.	Der Zugang zu Gesundheitssystem und -leistungen soll erleichtert werden.
Ziel: Recht auf verbandliche Unterstützung im Widerspruchs- und Klageverfahren ist eingeführt.		
Ziel: Das Recht auf selbstgewählte (vertraute) Assistenz-Person bei stationären Krankenhausaufenthalten für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf nach SGB XII ist auch in Einrichtungen geschaffen.		
II.9.3	Bei Gesetzesänderungen insbesondere der Änderung zur Regelung des Assistenzpflegebedarfes im Krankenhaus für alle Menschen mit Behinderungen wird mitgewirkt bzw. bei dem Finanzierungssystem der Krankenhäuser (DRG) wird dieser Gedanke angemessen berücksichtigt.	
II.9.4	Für Menschen mit Behinderungen in Krankenhäusern stehen geschulte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.	
Ziel: Der gleichberechtigte Zugang zu Versorgungssystemen und Versicherungen für Menschen mit Behinderungen ist gewährleistet.		
II.9.5	Versicherungen werden verpflichtet Menschen mit Behinderungen zu fairen und angemessenen Bedingungen aufzunehmen.	
II.9.6	Der Zugang zu ambulanten behandlungspflegerischen Maßnahmen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe wird sichergestellt.	z.B. durch Änderung des § 43a SGB XI
Ziel: Selbsthilfegruppen und Selbstbestimmungsgremien (z.B. Patientenvertretungen) sind gestärkt.		
II.9.7	Selbsthilfestrukturen werden gefördert; ein barrierefreier Zugang wird sichergestellt; Unterstützung wird zur Inanspruchnahme von (z.B. räumlichen, finanziellen) Ressourcen (z.B. auf kommunaler Ebene) geboten; Institutionen und Selbsthilfegruppen tragen gemeinsam zur Verbesserung der Versorgung von Menschen mit Behinderungen bei und haben ein Mitbestimmungsrecht.	
Ziel: Der Zugang zu Nachteilsausgleichen für ertaubte, schwerhörige und taubblinde Menschen ist verbessert.		
II.9.8	Mitwirkung zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes zur Erweiterung der Merkzeichen (z.B. ERT und TBL).	
Ziel: Die wohnortnahe fachärztliche und therapeutische Versorgung von Menschen mit Behinderungen ist auch im ländlichen Raum sichergestellt.		
II.9.9	Auf die Vergabe von Zulassungen wird Einfluss genommen; ambulante Hilfen, insbesondere die ambulante psychiatrische Pflege, wird ausgebaut.	
Ziel: Bauliche und kommunikative Barrieren in Krankenhäusern, Rehabilitationszentren und Arztpraxen sind abgebaut.		
II.9.10	Zertifikate für barrierefreie Arztpraxen werden eingeführt.	
II.9.11	Standards für Praxen zur Handlungsorientierung für Ärzte und Pflegepersonal werden erarbeitet.	
II.9.12	Für die Neubesetzung von Arztpraxen werden gesetzliche Vorgaben gemacht.	
II.9.13	Bei der Qualitätsbeurteilung von allen Einrichtungen im Gesundheitsbereich wird die umfassende Barrierefreiheit einbezogen.	

KAPITEL II.

Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Pflegekräfte sowie im Gesundheitswesen tätige und in Ausbildung befindliche Personen sind im Umgang mit assistenz- und pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen ausreichend sensibilisiert.		
II.9.14	Für im Gesundheitswesen tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden spezielle Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten.	
II.9.15	In allen Gesundheitsberufen werden die Ausbildungsinhalte an eine behindertenspezifische Gesundheitsversorgung angepasst.	
II.9.16	Eine Novellierung der gültigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in der Alten- und Krankenpflege wird aktiv angestrebt.	Der Umgang mit assistenz- und pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen in der Ausbildung soll dabei angemessen berücksichtigt werden. Bei der Festlegung dieser Zielsetzungen sollen die zuständigen Behindertenverbände hinzugezogen werden.
Ziel: Habilitations- und Rehabilitations-Angebote für die Nutzerinnen und Nutzer sind transparent gestaltet.		
II.9.17	Über den Bundesrat wird Einfluss genommen, die verschiedenen Angebote für medizinische, berufliche und soziale Habilitation und Rehabilitation miteinander zu verknüpfen und eine koordinierte Leistungserbringung zu gewährleisten.	Auf diese Weise sollen die Habilitations- und Rehabilitations-Angebote für die Versicherten transparent gestaltet werden.
Ziel: Beschwerdestellen für Antragstellerinnen und Antragsteller sind eingerichtet.		
II.9.18	Beschwerdestellen werden eingerichtet, an die sich Antragstellerinnen und Antragsteller wenden können, wenn sie sich seitens der Kostenträger und anderer Stellen nicht korrekt behandelt fühlen.	Die Beschwerdestellen sollen schnelle Lösungen anbieten.
Ziel: Fortbildungsveranstaltungen zur korrekten Umsetzung der Sozialgesetzbücher (SGB) und zu den Zielen der UN-BRK sind durchgeführt.		
II.9.19	Fortbildungsveranstaltungen zur korrekten Umsetzung der SGB und der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) werden angeboten.	Die zuständigen Behindertenverbände sollen bei der Erarbeitung der Fortbildungsmaßnahmen einbezogen werden.
Ziel: Leicht verständliche Hinweise, die Menschen mit Behinderungen umfassend über ihre Rechte informieren, sind ausgearbeitet und veröffentlicht.		
II.9.20	Die Landesregierung informiert in geeigneten Veranstaltungen oder mit schriftlichen, leicht verständlichen Hinweisen Menschen mit Behinderungen umfassend über ihre Rechte.	
II.9.21	Beratungsstellen für die Unterstützung bei Antragstellung werden vor allem in ländlichen Gebieten eingerichtet und finanziert.	Die zuständigen Behindertenverbände sollen bei den Beratungen einbezogen werden.
Ziel: Ambulante Reha-Angebote, die von Menschen mit Behinderungen möglichst an ihrem Wohnort aufgesucht werden können, sind flächendeckend entwickelt.		
II.9.22	Ambulante Angebote werden flächendeckend entwickelt.	
II.9.23	Bei stationären Angeboten werden jegliche Zugangs- und Nutzungsbarrieren für Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderungen sowie für behinderte Menschen mit Migrationshintergrund abgebaut.	
II.9.24	Ambulante Habilitations- und Rehabilitations-Leistungen werden wohnortnah erbracht.	Die entsprechenden Strukturen sollen vor allem im ländlichen Raum ausgebaut werden. Dies betrifft auch die Versorgung mit geeigneten und speziell ausgebildeten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Sicherung durchgeführter Rehabilitationsmaßnahmen.

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Die zuständigen Selbsthilfverbände beteiligen sich auf Wunsch des Antragstellers [Aufklärung über Recht auf Beteiligung].		
II.9.25	Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass bei der Festlegung der Rehabilitationsziele die Betroffenen, deren Angehörige und ggf. der gesetzliche Betreuer sowie auf Wunsch der antragstellenden Person der zuständige Selbsthilfverband beteiligt werden.	
Ziel: Die gemeinsamen Servicestellen nach SGB IX sind fortentwickelt.		
II.9.26	Ein Entwicklungskonzept wird ausgearbeitet und umgesetzt.	Das System der gemeinsamen Servicestellen nach SGB IX soll verändert und fortentwickelt werden, wobei die Unabhängigkeit der Beratung vom jeweiligen Anbieter der Servicestelle vollständig zu gewährleisten ist. Eine verbesserte Koordination aller Akteure soll zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Die gemeinsamen Servicestellen sollen barrierefrei zugänglich und nutzbar und die Mitarbeitenden nachweislich im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult sein.
Ziel: Die Patientendokumentation mit dem Schwerpunkt Behinderung ist inhaltlich neu gefasst.		
II.9.27	Eine inhaltliche Neufassung der Patientendokumentation mit dem Schwerpunkt Behinderung und Bedürfnisse der Versicherten in Kooperation mit den zuständigen Behindertenverbänden wird unter Berücksichtigung der besonderen Situation von assistenz- und pflegebedürftigen Menschen mit Höreinschränkungen erstellt.	
Ziel: Fachkompetente Ansprechpartner zum Thema Behinderung sind in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen installiert.		
II.9.28	Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen werden angeregt, fachkompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner einzusetzen.	
Ziel: Änderung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes ohne Festlegung der Pflegezeiten.		
II.9.29	Die Landesregierung wird eine Bundesratsinitiative starten zur Änderung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit, der ohne Festlegung der Pflegezeiten auskommt.	Um dem umfangreichen Tätigkeitsfeld eines Ansprechpartners für assistenz- und pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden, wird eine besondere Ausbildung für notwendig gehalten, an der die Behindertenverbände beteiligt sein sollen.
Ziel: Der Kriterienkatalog für die Prüfung der Pflegetransparenz ist um den Punkt Kommunikation mit den Betroffenen ergänzt.		
II.9.30	Der Kriterienkatalog wird für die Prüfung der Pflegetransparenz um eine entsprechende Ergänzung erweitert.	

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

10 Freizeit

Auch Freizeit genießt menschenrechtlichen Schutz – das gilt auch für die Freizeit von Menschen mit Behinderungen (Artikel 30 Abs. 5 UN-BRK). Nach der UN-BRK soll ihnen der Staat die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs- und Freizeitaktivitäten ermöglichen. Eine inklusive Infrastruktur (Einrichtungen und Dienstleistungen) ist zu entwickeln, nicht nur im Bereich der alltagsbezogenen Erholung, sondern auch im Bereich Tourismus, Urlaub und Reisen (Artikel 30 Abs. 5 UN-BRK).

In dem Bereich Freizeitgestaltung von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen hat die Fachkommission Umsetzungs- und Nachholbedarf erkannt und Vorschläge für strukturelle Verbesserungen erarbeitet. Die Landesregierung wird sich auf Anregung der Fachkommission spezifische Ziele setzen, die im Wesentlichen darauf gerichtet sind, bestehende Angebote auszuweiten, Strukturen in Richtung Inklusion zu stärken und den Zugang zur Teilhabe im Bereich Freizeit und Tourismus zu erleichtern.

Wohnortnahe Freizeit- und Bildungsangebote der Jugendarbeit sollen ausgebaut sowie weitere barrierefreie Zugänge und Nutzungsmöglichkeiten von Orten der Jugendarbeit geschaffen und darüber informiert werden. Informationen zu Rechtsansprüchen und Fördermöglichkeiten sollen barrierefrei zur Verfügung stehen.

Ferner unternimmt die Landesregierung besondere Anstrengungen, die Förderung von Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Freizeit- und Bildungsangebote der Jugendverbandsarbeit sollen barrierefrei gestaltet und gefördert werden. Das Ehrenamt von Menschen mit Behinderungen und die Vertretung ihrer Interessen in entsprechenden Gremien soll gefördert werden. Es sollen auch mehr junge Menschen gewonnen werden, die sich ehrenamtlich in der Jugendarbeit engagieren. Im Bereich Tourismus ist die Landesregierung bestrebt, die Zahl der barrierefreien Angebote im touristischen Bereich zu erhöhen sowie die Fördermöglichkeiten inklusiver touristischer Maßnahmen weiterzuentwickeln.

Maßnahmen im Handlungsfeld Freizeit

Für den Bereich der Jugendarbeit liegt die Ressortzuständigkeit beim MS; das für Tourismus zuständige Ressort ist MW.

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Der Zugang zur Teilhabe im Bereich Freizeit und Tourismus ist erleichtert.		
II.10.1	Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe Barrierefreie Reiseziele; Kartierung, einheitliche Sprach- und Symbolwahl (Symbole für Angebote für Menschen mit Mobilitäts-, Seh-, oder Höreinschränkungen, schriftliche Hinweise z.B. für spezielle Führungen für geistig Behinderte).	
Ziel: Die wohnortnahen Freizeit- und Bildungsangebote der Jugendarbeit sind ausgebaut.		
II.10.2	Jugendverbände und andere Akteurinnen und Akteure in der Jugendarbeit sind sensibilisiert.	
II.10.3	Zur Weiterbildung der ehren- und hauptamtlich Tätigen in der Jugendarbeit wird auf allen Ebenen ein neues Aktionsprogramm aufgelegt.	
II.10.4	Informationen zu verschiedenen Behinderungen und Jugendarbeit sowie zu technischen Hilfen bzw. Ausrüstung, die eine Teilnahme an den Angeboten der Jugendarbeit ermöglichen, werden bereitgestellt.	
II.10.5	Die inklusiven Angebote der Jugendarbeit werden über bestehende Strukturen, wie z.B. Kreis- und Stadtjugendringe, dezentral koordiniert.	
Ziel: Weitere barrierefreie Zugänge und Nutzungsmöglichkeiten von Orten der Jugendarbeit (Indoor/ Outdoor, Freizeitheime, Verbandshäuser etc.) sind geschaffen und veröffentlicht.		
II.10.6	Kriterien für die Prüfung von Orten der Jugendarbeit werden erstellt.	Etwa durch die Nutzung der Kriterien aus dem Bereich Tourismus.
II.10.7	Eine Datenbank "Barrierefreie Orte der Jugendarbeit" wird angelegt.	
II.10.8	Ein Aktionsprogramm wird aufgelegt.	aktuell noch nicht vorhanden
II.10.9	Datenbanken und Publikationen werden erstellt oder überarbeitet.	

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten für Menschen mit Behinderungen werden verbessert.		
II.10.10	Für Freizeiten werden Förderrichtlinien überprüft bzw. geschaffen.	Etwa Betreuungsschlüssel, höhere Förderung, Finanzierung von Assistenz, Angebote vor Ort etc.).
Ziel: Das Ehrenamt von Menschen mit Behinderungen und die Vertretung ihrer Interessen in entsprechenden Gremien werden gefördert.		
II.10.11	Assistenz bzw. technische Hilfen werden zur Verfügung gestellt.	
Ziel: Freizeit- und Bildungsangebote der Jugendverbandsarbeit sind barrierefrei und werden ausgebaut.		
II.10.12	Bei Anmeldung wird eine Bedarfserfassung durchgeführt.	
II.10.13	Ehren- und hauptamtlich Tätige werden sensibilisiert und erhalten Schulungsangebote.	
Ziel: Junge Menschen mit Behinderungen, die sich ehrenamtlich in der Jugendarbeit engagieren, sind gewonnen.		
II.10.14	Für die ehrenamtliche Jugendarbeit wird Öffentlichkeitsarbeit gemacht und anerkannt.	
Ziel: Die Zahl der barrierefreien Angebote im touristischen Bereich ist erhöht.		
II.10.15	Die Landesgesellschaft Tourismusmarketing Niedersachsen GmbH (TMN) wird mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betraut, das Marketing für das Reiseland Niedersachsen u.a. über die Entwicklung des Themas „Tourismus für Alle“ durchzuführen.	
II.10.16	Eine Datenbank wird aufgebaut, die vorhandene inklusive Angebote auffindbar macht.	
II.10.17	Es werden mehr Betriebe in Niedersachsen nach den Kriterien „Reisen für Alle“ des Deutschen Seminars für Tourismus Berlin (DSFT) geprüft und zertifiziert.	
Ziel: Die Fördermöglichkeiten inklusiver touristischer Maßnahmen sind weiterentwickelt.		
II.10.18	Bestehende und neu zu entwickelnde Förderrichtlinien sowie Qualitäts- und Bewertungskriterien werden erweitert und konkretisiert.	

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

11 Kultur

Am kulturellen Leben gleichberechtigt teilzunehmen, ist ebenfalls von Bedeutung, um sich als vollwertiges Mitglied einer Gesellschaft zu erleben und wichtige Impulse für die eigene Persönlichkeitsentwicklung zu erhalten.

beispielsweise Theater, Museen, Kinos, Bibliotheken und nicht zuletzt, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung (Artikel 30 Abs. 1 UN-BRK).

Mit der UN-BRK hat der Staat deshalb die Aufgabe sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt Zugang haben zu kulturellen Angeboten, zu Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten; darunter fällt auch der physische Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen,

Die Landesregierung steckt sich im Handlungsfeld Kultur vor diesem Hintergrund die Ziele, barrierefreie Zugänge und Nutzungsmöglichkeiten von Kultureinrichtungen auszubauen und wohnortnahe Kulturangebote für Menschen mit und ohne Behinderungen zu stärken.

Maßnahmen im Handlungsfeld Kultur

Für das Handlungsfeld Kultur liegt die Ressortzuständigkeit beim MWK.

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Die Zugänge und Nutzungsmöglichkeiten von Kultureinrichtungen sind barrierefrei ausgebaut.		
II.11.1	Der Ist-Zustand wird ermittelt.	Analyse des Ist-Zustands, Ermittlung und Beratung notwendiger Maßnahmen zur Verbesserung der Zugangs- und Nutzungssituation (z.B. bauliche Veränderungen, neue Kommunikationsmittel und -wege).
II.11.2	In Modellprojekten werden neue Vermittlungsformen entwickelt, erprobt und landesweit umgesetzt.	z.B. Audio description, Begleitung einzelner Vorstellungen durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher.
Ziel: Wohnortnahe Kulturangebote für Menschen mit und ohne Behinderungen sind gestärkt.		
II.11.3	Kulturelle Dachverbände entwickeln zum Thema Inklusion Fortbildungsangebote und führen diese durch.	Für Dozentinnen und Dozenten oder vermittelnde Personen, die mit Menschen mit Beeinträchtigung arbeiten, sowie für Teilnehmende mit Beeinträchtigung).

12 Sport

Sport ist ohne Zweifel ein zentrales Handlungsfeld, das die UN-BRK ebenfalls thematisiert. In der Konvention anerkennen die Staaten ein Recht auf Sport – auch für Menschen mit Behinderungen. Die in der Konvention vorgenommene Zielsetzung lautet, dass Menschen mit Behinderungen – insbesondere Kinder – die Möglichkeit haben sollen, behinderungsspezifische Sportaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und daran teilzunehmen; dazu sollen geeignete inklusive wie behindertenspezifische Angebote, Trainingsmöglichkeiten und Ressourcen bereitgestellt werden (Artikel 30 Abs. 5 UN-BRK).

Die Landesregierung erkennt im Bereich Sport Handlungsbedarf und nimmt sich vor, während der Laufzeit des Aktionsplans eine Reihe an Zielen zu erreichen: So soll darauf hingewirkt werden, dass wohnortnahe Sport- und Freizeitangebote, die gemeinsam von Menschen mit und ohne Behinderungen genutzt werden können, als Wahlangebote ausgebaut werden; weitere barrierefreie Zugänge und Nutzungsmöglichkeiten von Sportstätten

(Indoor/ Outdoor, Sporthallen, Schwimmhallen, Stadien etc.) sollen geschaffen und die Auffindbarkeit von Sportangeboten und Veranstaltungen erleichtert werden; weiter sollen insbesondere Informationen über sportliche Veranstaltungen barrierefrei gestaltet werden.

Die Maßnahmen konzentrieren sich außerdem darauf, Angebote der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sport barrierefrei zu gestalten und gemeinsame sportliche Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung in Schule und Sportverein zu fördern. Der inklusive Gedanke im paralympischen Leistungssport soll ebenfalls gefördert werden. Verbunden mit dem Ziel, die gesellschaftliche Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen zu stärken, soll das Ehrenamt von Menschen mit Behinderungen im Sport und die Vertretung ihrer Interessen in den entsprechenden Gremien gefördert werden. Es sollen mehr Freiwillige, die sich ehrenamtlich als Sport- und Freizeitbegleitung engagieren, gewonnen werden.

Maßnahmen im Handlungsfeld Sport

Für das Handlungsfeld Sport liegt die Ressortzuständigkeit beim MI.

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Wohnortnahe Sport- und Freizeitangebote, die gemeinsam von Menschen mit und ohne Behinderungen genutzt werden können, sind als Wahlangebote ausgebaut.		
II.12.1	Sportvereine und sonstige Sportanbieter werden sensibilisiert.	
II.12.2	Übungsleiter und Übungsleiterinnen, Trainerinnen und Trainer, Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Betreuerinnen und Betreuer werden weitergebildet.	
II.12.3	Informationen zu verschiedenen Behinderungen und Sport sowie zu technische Hilfen, die eine Teilnahme am Sport ermöglichen, werden bereitgestellt.	
II.12.4	Die Richtlinie für das Aktionsprogramm „Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen“ und die „Richtlinie zur Förderung der Inklusion im und durch Sport“ werden geprüft und ggf. angepasst.	
Ziel: Weitere barrierefreie Zugänge und Nutzungsmöglichkeiten von Sportstätten (Indoor/ Outdoor, Sporthallen, Schwimmhallen, Stadien etc.) sind geschaffen.		
II.12.5	Sportstätten werden entlang zu entwickelnder Kriterien geprüft.	Nutzung der Kriterien aus dem Bereich Tourismus denkbar
II.12.6	Eine Datenbank "Barrierefreie Sportstätten" wird angelegt.	
II.12.7	Ein Aktionsprogramm "Barrierefreie Sportstätten" wird im Rahmen der Sportstättenbauförderung (Beratung und Förderung von Bau und Umbauvorhaben) gestartet.	
Ziel: Die Auffindbarkeit von Sportangeboten und Veranstaltungen ist verbessert.		
II.12.8	Die Internetauftritte werden überarbeitet und Datenbanken angelegt.	
Ziel: Informationen über sportliche Veranstaltungen sind barrierefrei gestaltet.		
II.12.9	Das „Zwei-Sinne-Prinzip“ wird konsequent umgesetzt.	

KAPITEL II. Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
II.12.10	Das Knowhow für barrierefreie Informationen über sportliche Veranstaltungen wird zur Verfügung gestellt.	
Ziel: Das Ehrenamt von Menschen mit Behinderungen im Sport und die Vertretung ihrer Interessen in den entsprechenden Gremien sind gefördert.		
II.12.11	Assistenz bzw. technische Hilfen werden zur Verfügung gestellt.	
Ziel: Die Angebote der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sport sind barrierefrei gestaltet.		
II.12.12	Die Bedarfserfassung wird bei Anmeldung durchgeführt.	
II.12.13	Referentinnen und Referenten werden sensibilisiert und erhalten Schulungsangebote.	
Ziel: Mehr Freiwillige engagieren sich ehrenamtlich in der Sport- und Freizeitbegleitung.		
II.12.14	Zur Gewinnung und Vermittlung von Freiwilligen werden Freiwilligenzentren genutzt.	
II.12.15	Öffentlichkeitsarbeit und Anerkennung.	
Ziel: Der inklusive Gedanke im paralympischen Leistungssport ist gefördert.		
II.12.16	Der Wettbewerb "Jugend trainiert für Paralympics" wird etabliert.	
II.12.17	Die Förderung von Sportlerinnen und Sportler mit und ohne Behinderung wird aneinander angeglichen.	
Ziel: Gemeinsame sportliche Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung werden in Schule und Sportverein gefördert.		
II.12.18	Es werden offene Spiel- und Sportfeste, Go Sports Days oder Sports Finder Days für alle durchgeführt.	

13 Medien

Die gesellschaftliche Bedeutung der Medien gilt auch für Menschen mit Behinderungen: Medien bestimmen das Bild, das sich die Öffentlichkeit von behinderten Menschen macht. Umgekehrt sind Medien auch Anbieter für Menschen mit Behinderungen; diese Nutzergruppe mit ganz unterschiedlichen Interessen erreichen Medien mal mehr, mal weniger.

Die UN-BRK selbst enthält keine unmittelbar geltenden Bestimmungen für die öffentlich-rechtlichen, geschweige denn für private Medien. Dennoch unterstreicht die Konvention die Bedeutung der allgemeinen Bewusstseinsbildung über die Medien und hält staatliche Stellen in Deutschland dazu an, Medienorgane aufzufordern, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck der UN-BRK entsprechenden Weise darzustellen (Artikel 8 Abs. 2 c) UN-BRK); Massenmedien, einschließlich die Anbieter von Informationen im Internet, sollen ihre Dienst-

leistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich gestalten (Artikel 21 d) UN-BRK).

Auch in diesem Handlungsfeld erkennt die Landesregierung auf den Vorschlag der Fachkommission wichtige Zielsetzungen, die sich im folgenden Maßnahmenkatalog widerspiegeln. Ein wichtiges Ziel im Handlungsfeld Medien besteht darin, barrierefreie Angebote im Programm privater Rundfunkveranstalter auszuweiten. Es soll überdies dafür gesorgt werden, dass Behindertenbelange in Zulassungs- und Aufsichtsgremien (für den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk) etwa durch den LBBR unmittelbar Gehör finden. Inklusion und Barrierefreiheit in und durch Medien sollen stärker thematisiert und Mediatheken barrierefrei gestaltet werden. Nicht zuletzt sollen Kriterien der Barrierefreiheit bei der öffentlichen Förderung von Beiträgen stärker gewichtet werden.

Maßnahmen im Handlungsfeld Medien

Die Ressortzuständigkeit für das Handlungsfeld Medien liegt bei der Staatskanzlei.

Nr.	Maßnahmen	Sonstige Anmerkungen
Ziel: Barrierefreie Angebote im Programm privater Rundfunkveranstalter sind ausgeweitet.		
II.13.1	§ 6 NMedienG (Programmgrundsätze) wird konkretisiert.	Im Rahmen der nächsten Anpassung.
Ziel: In allen Zulassungs- und Aufsichtsgremien (für den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk) ist eine unmittelbare Vertretung von Behindertenbelangen bestimmt.		
II.13.2	§ 17 NDR-Staatsvertrag (Rundfunkrat) und § 39 NMedienG (Zusammensetzung der NLM-Versammlung) werden angepasst.	Im Rahmen der nächsten Anpassung.
Ziel: Inklusion und Barrierefreiheit werden in und durch Medien stärker thematisiert.		
II.13.3	Behindertenverbände werden mit Rundfunkveranstaltern und anderen Medienanbietern (z.B. Presse) (gemeinsame) Kampagnen durchführen.	
II.13.4	Behindertenverbände werden mit Rundfunkveranstaltern oder der Presse (gemeinsam) Wettbewerbe/ Preisauslobungen veranstalten.	
Ziel: Mediatheken sind barrierefrei.		
II.13.5	Die Internetauftritte von Medienanbietern und Mediatheken werden geprüft und barrierefrei gestaltet.	
Ziel: Die Produktion von öffentlich geförderten Beiträgen in den Medien berücksichtigt Aspekte der Barrierefreiheit.		
II.13.6	Die Förderkriterien von nordmedia werden geprüft und angepasst.	

ANHANG 1

Anlagenverzeichnis (Anlagen 1 bis 7 der Unterarbeitsgruppe Bildung und Kommunikation)

Schulische Bildung

Erfolgsfaktoren für inklusive Schulen umfassen unter anderem den Willen zur Weiterentwicklung, genügend Partizipations- und Mitentscheidungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die Öffnung der Schule für Gemeinde- und Stadteitarbeit und eine Arbeitskultur in multiprofessionellen Teams.

Nicht nur Kindertagesstätten, Schulen, Ausbildungsstätten müssen auf kommunaler Ebene sensibilisiert werden. Alle sozialen Dienste, sozialtherapeutische Einrichtungen, Stadt- und Bezirksverwaltung, Schulämter, Jugend- und Sozialamt, Elterninitiativen müssen koordiniert zusammenarbeiten.

Die Vielfältigkeit der Bildungslandschaft mit den unterschiedlichen Trägern, staatlich und privat, sowie die unterschiedliche Zuständigkeit von Kultusministerium und Sozialministerium erschweren die Neugestaltung der Bildungslandschaft unter der Überschrift Inklusion.

Der Aufbau einer inklusiven Bildungslandschaft sollte deshalb zukünftig von einem Ministerium gesteuert und alle Einrichtungen der schulischen Bildung in das Kultusministerium überführt werden. Die finanziellen Mittel, die aktuell für die schulische Bildung im Kultusministerium und im Sozialministerium bereitgestellt sind, werden zukünftig im Kultusministeriums gebündelt, das schließt insbesondere die Mittel der Eingliederungshilfe für schulische Bildung mit ein. Weiterhin ist es unerlässlich die Besonderheit des Einzelfalls zu beachten.
(Siehe Anlage 5 Zuständigkeit im Bildungsbereich)

Der Aufbau eines inklusiven Schulsystems ist ein langjähriger Prozess! Er benötigt Steuerung durch die Verantwortlichen auf Landes- und kommunaler Ebene. Benötigt werden von Förderschulen unabhängige regionale Förderzentren, die die Steuerung des Prozesses hin zu einem inklusiven Schulsystem in einer Region – in Zusammenarbeit mit dem Schulträger und den betroffenen Schulen – übernehmen.
(Siehe Anlage 2 Beratung und Steuerung)

Eltern benötigen bei allen Fragen zur schulischen und außerschulischen Bildung ihres Kindes ein fachlich kompetentes Beratungsangebot. Ein übergeordnetes Förderzentrum muss die dringend benötigte Beratung in schulischen Fragen anbieten. Dieses Angebot muss evaluiert und weiterentwickelt werden in Hinblick auf die Qualität und Unabhängigkeit der Beratung, in Zusammenarbeit mit Eltern und Betroffenen. Bewährt sich dieses Beratungssystem nicht, muss ein flächendeckendes unabhängiges Beratungssystem aufgebaut werden. In den Regionen gibt es bereits eine Vielzahl von Beratungsangeboten, auch in freier Trägerschaft, diese sind dann beim Aufbau eines flächendeckenden Beratungssystems

mit einzubeziehen. Die Finanzierung ist sicher zu stellen.
(Siehe Anlage 2 Beratung und Steuerung)

Alle Schulen müssen personell so ausgestattet werden, dass alle Kinder die individuellen Bildungs- und Erziehungsziele erreichen können. Für die Einführung des inklusiven Unterrichts hat die Landesregierung bereits viele Ressourcen bereitgestellt. In der Praxis zeigt sich aber, dass diese oft nicht ausreichen. Sind für die Erreichung dieser Ziele zusätzliche personelle Ressourcen notwendig, ist es zuallererst die Aufgabe des Kultusministeriums, diese auch bereitzustellen.

Um Schulen den Start in die Inklusion zu erleichtern, benötigen sie eine Vielzahl von Maßnahmen zur Unterstützung. Die Klassengröße sollte bei inklusiver Beschulung 20 Schüler und Schülerinnen nicht übersteigen. Schulen, die viele Kinder aus einem besonders schwierigen sozioökonomischen Umfeld aufnehmen, werden gezielt durch zusätzliche personelle Ressourcen unterstützt. Es müssen deutlich mehr Förderschullehrkräfte eingesetzt, die Stellen für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft finanziert werden. Für die Einbindung der Integrationsassistentinnen und Integrationsassistenten, um Kindern mit Behinderungen die Teilnahme am allgemeinen Unterricht zu ermöglichen, ist die Entwicklung von klaren Einsatzvorgaben unabdingbar. Multiprofessionelle Teams benötigen dringend angemessene Arbeitsbedingungen. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an allen allgemein bildenden Schulen unterstützen den Prozess der Inklusion.
(Anlage 3 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Integrationsassistentinnen und -assistenten)

Alle Schulen sollten sich zu Ganztagschulen weiter entwickeln, damit sie dem Auftrag der Inklusion besser entsprechen können. Die Beteiligungsmöglichkeiten von Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen muss nicht nur im Unterricht und im Schulalltag, sondern auch in der Schüler- und Elternvertretung geregelt werden. Außerschulische Angebote werden in den Schulalltag integriert werden müssen. Sie ermöglichen betroffenen Kindern und Jugendlichen einen barrierefreien Zugang zur Kinder- und Jugendarbeit in der Kommune. Nicht nur die Verschiedenheit in den kognitiven und körperlichen Voraussetzungen gilt es zu beachten. Auch ethnische, und soziale Unterschiede bedürfen einer angemessenen Berücksichtigung. Hier gilt es Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Schule und außerschulischen Einrichtungen aufzubauen, die eine gleichberechtigte, multiprofessionelle Teamarbeit ermöglichen.

Schwerpunktschulen, die einzelne Förderschwerpunkte abdecken, sind zu Beginn der Inklusion eine gute Möglichkeit aufzuzeigen, wie Inklusion gelingen kann. Gut

ausgestattet mit personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen können sie anderen Schulen zeigen, wie Inklusion gelingt, und welche Schritte und Maßnahmen auf dem Weg dahin notwendig und sinnvoll sind. Außerdem bieten sie, wenn sie wissenschaftlich begleitet werden, eine gute Möglichkeit Theorie und Praxis zu verbinden, die bisherigen Ansätze zum inklusiven Unterricht zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Ob es langfristig Schwerpunktschulen geben sollte, wird die Praxis in der Förderung der Kinder und Jugendlichen zeigen, die einen sehr speziellen Unterstützungsbedarf haben und besondere Qualifikationen des Personals erfordern (z.B. unterstützte Kommunikation, Lormen, DGS, LBG, Braille-Schrift).

Inklusiver Unterricht erfordert einen individualisierten Unterricht. Dies bezieht sich auch auf die Zeit, die Kindern und Jugendlichen eingeräumt wird, bestimmte Lernziele zu erreichen. Die offene Eingangsstufe, die bereits an vielen Grundschulen praktiziert wird, bietet Kindern ein jahrgangsübergreifendes Lernen in der Grundschule an. Die Lernziele der ersten beiden Klassen können in ein, zwei oder drei Jahren erreicht werden. Das System des jahrgangsübergreifenden Lernens fortzuführen, bietet allen Kindern und Jugendlichen feste soziale Lerngruppen und individualisierte Lernangebote. Schüler und Schülerinnen mit Förderbedarf erhalten so die Möglichkeit in einem individuellen Tempo ihre Lernziele zu erreichen und sogleich stabile soziale Beziehungen aufzubauen. Die Lernzeit an der allgemeinen Schule kann so für alle Schülerinnen und Schüler bis zu 13 Jahre lang sein.

Für den inklusiven Unterricht werden gut ausgebildete Lehrkräfte benötigt, die den Herausforderungen des Unterrichts in heterogenen Klassen gewachsen sind. Erforderlich ist eine grundlegende Reform der Ausbildungs- und Fortbildungsangebote unter der Überschrift Inklusion. Das Fortbildungsangebot verlangt nach Erweiterung, besonders für die Lehrkräfte und Kollegien, die aktuell in den inklusiven Unterricht starten. Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse zum gemeinsamen Unterricht in heterogenen Lerngruppen, müssen bei der inhaltlichen Neugestaltung der verschiedenen Lehramtsstudiengänge berücksichtigt werden. (Anlage 4 Aus- und Fortbildung)

Der Nachteilsausgleich ergibt sich aus der Fürsorgepflicht der Schule und dem Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes. Er eröffnet die Möglichkeit im Unterricht didaktisch und methodisch individuell angepasste Lernbedingungen herzustellen und die individuell vorhandenen Einschränkungen auch bei der Leistungsermittlung zu berücksichtigen. Nachteilsausgleich muss als Thema in die Schulleiterinnen und -leiter und Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung für den gemeinsamen Unterricht aufgenommen werden. Als Hilfsmittel sind mögliche Nachteilsausgleiche für die verschiedenen Behinderungen zu formulieren, in Zusammenarbeit mit Eltern und Betroffenenverbänden. Regionale Förderzentren müssen hierzu Beratung anbieten. In einer Schule, in der der Anspruch

auf bestmögliche individuelle Förderung, unabhängig von einer Behinderung, für alle Kinder umgesetzt ist, wird es keinen Nachteilsausgleich mehr geben müssen.

In der inklusiven Schule müssen alle Schülerinnen und Schüler die Bildungsangebote barrierefrei nutzen können. Dafür sind besondere Anstrengungen nötig. Die Schülerinnen und Schüler benötigen fachlich hochqualifizierte Unterstützungsangebote durch gut ausgebildete Pädagoginnen/Pädagogen, Therapeutinnen/Therapeuten und Dolmetscherinnen/ Dolmetschern. Das vorhandene Fortbildungsangebot muss evaluiert und bezogen auf die Kommunikationsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eine fortlaufende Weiterentwicklung erfahren. (Anlage 6 Bildung und Kommunikation)

Es gibt für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, die Lernzielgleich auf gymnasialem Niveau unterrichtet werden können, nicht die Möglichkeit unter für sie notwendigen Förderbedingungen (kleine Lerngruppe, technische Hilfsmittel, ...) ein Gymnasium, eine Gesamtschule oder eine Förderschule zu besuchen. Die Schülerinnen und Schüler sind gezwungen in andere Bundesländer auszuweichen und dort dann im Internat zu leben oder Förderschulen zu besuchen, die aber nur Realschulniveau anbieten. Im Dialog mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern, mit Eltern und Verbänden müssen Angebote entwickelt werden, die die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Gruppe berücksichtigen. Die jeweiligen Angebote müssen zeitnah aufgebaut werden.

Der Förderschwerpunkt Hören benötigt dringend eine Erweiterung des Förderschwerpunktes Kommunikation. Das Angebot an den Förderschulen muss die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache in Jahr 2002 berücksichtigen. Dies erfordert die Einführung von DGS als ordentliches Unterrichtsfach, mit der Möglichkeit sie als zweite Fremdsprache zu erlernen. Für den Ausbau der Gebärdensprache sind Fortbildungsangebote erforderlich, die berufsbegleitend an den LBZH durchgeführt werden. Zusätzlich ist der Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Unterricht notwendig, um ein hohes Sprachniveau im Unterricht sicherzustellen.

ANHANG 1

Anlage 1: Öffentlichkeitsarbeit: „Inklusion beginnt in den Köpfen“

Inklusive Bildung in einer inklusiven Gesellschaft bedeutet einen völligen Perspektivwechsel im Förder- und Bildungsprozess für alle Menschen. Dies kann nur dann gelingen, wenn alle an diesen Prozessen Beteiligten sich angenommen fühlen und mitgenommen werden. Niemand darf beschämt werden! Nur dann kann dieser Prozess in Schule und Gesellschaft gelingen.

Nötig sind viele verschiedene Formen der Öffentlichkeitsarbeit, Offenlegung der Prozesse und Beteiligung der Betroffenen.

Handlungsfeld	Ziel	Maßnahme
Öffentlichkeitsarbeit	Die Öffentlichkeit ist über die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) informiert.	Landesregierung gibt landesweite Kampagnen zu inklusiver Bildung (z.B. „Das Beste am Norden“) in Auftrag.
		Landesregierung erstellt barrierefreies Informationsmaterial zur UN-BRK und deren Bedeutung und Auswirkungen auf die verschiedenen Lebensbereiche.
	Die Öffentlichkeit ist über die erfolgreiche Umsetzung der schulischen Inklusion informiert	Das MK erstellt barrierefreies Informationsmaterial zur inklusiven Schule.
		Inklusionslandkarte für die schulische Bildung auf landes- und kommunaler Ebene aufbauen, mit Verlinkung von guten Beispielen.
		Landesregierung erstellt einen Bericht zu den Fortschritten der inklusiven Schule und der weiteren Planung.
		Die Landesregierung stellt finanzielle Mittel zur Verfügung, um gute Beispiele von inklusiver Bildung und wissenschaftliche Erkenntnisse zum gemeinsamen Unterricht in Film, Hörfunk, Printmedien und Internet öffentlich darzustellen.
	Die Öffentlichkeit ist durch die Medien über Beschulungsmöglichkeiten aller Kinder und Jugendlichen informiert	Die Landesregierung und der Landesbehindertenbeauftragte sensibilisieren die Medien durch regelmäßige Gespräche für eine inklusive Berichterstattung über Beschulungsmöglichkeiten in allen Schulformen.
	Die Eltern sind über die verschiedenen Beschulungsmöglichkeiten ihrer Kinder mit Behinderung informiert	Die allgemeinen Schulen, die Förderschulen und der Schulträger entwickeln – unter Berücksichtigung aller Förderschwerpunkte – gemeinsam ein Konzept zur Information und Beratung der Eltern über die Beschulungsmöglichkeiten im Schuleinzugsgebiet.

Anlage 2: Elternberatung und Steuerung der Entwicklung zu inklusiven Schulen

Der Aufbau eines inklusiven Schulsystems ist ein langjähriger Prozess! Er benötigt Steuerung durch die Verantwortlichen auf Landes- und kommunaler Ebene.

Die bisherige Steuerung der Entwicklung von inklusiven Schulen reicht nicht aus. Förderschulen sollen gleichzeitig auch Förderzentren sein. Es wurde im Schulverwaltungsblatt im Juli 2013 zwar beschrieben, welche Aufgabe ein Förderzentrum hat, es fehlt bislang aber die Umsetzung. Benötigt werden aber von Förderschulen unabhängige regionale Förderzentren, die die Steuerung des Prozesses hin zu einem inklusiven Schulsystem in einer Region in Zusammenarbeit mit dem Schulträger und den betroffenen Schulen übernehmen.

Eltern benötigen bei allen Fragen zur schulischen und außerschulischen Bildung ihres Kindes ein fachlich kompetentes Informations- und Beratungsangebot. Ein übergeordnetes Förderzentrum muss Informationen und die dringend benötigte Beratung in schulischen Fragen anbieten. Zusätzlich ist es in Hinblick auf die Qualität und Unabhängigkeit der Beratung unerlässlich – in Zusammenarbeit mit Eltern und Betroffenen – dieses Angebot zu evaluieren und weiter zu entwickeln. Bewährt sich dieses Beratungssystem nicht, muss ein flächendeckendes unabhängiges Beratungssystem aufgebaut werden. Die Finanzierung ist sicher zu stellen.

Grundlage für die Steuerung auf kommunalen Ebenen sind die Schulentwicklungsplanungen. Zu diesen sind die Kommunen zwar nicht mehr verpflichtet, die Zielsetzung besteht aber weiterhin, ein regional ausgeglichenes, bedarfsgerechtes und leistungsfähiges Bildungsangebot vorzuhalten. Neu hinzukommen muss die Verpflichtung, die Schulentwicklungsplanung in Hinblick auf die Inklusive Schule und deren zusätzlichen Bedarfe weiter zu entwickeln. Benötigt werden vor allen Dingen zusätzliche Räume für den Unterricht in kleinen Gruppen, Fachräume für spezielle Angebote und Pflege, sowie eine Grundausstattung an Materialien für den inklusiven Unterricht.

Handlungsfeld	Ziel	Maßnahme
Steuerung der Entwicklung zur inklusiven Schule	Der Prozess hin zu einer inklusiven Schule wird vom Kultusministerium professionell gesteuert und unterstützt.	Das Kultusministerium formuliert Ziele auf dem Weg zur inklusiven Schule und beschreibt Maßnahmen zu deren Umsetzung.
Steuerung der Entwicklung von inklusiven Schulen auf Landesebene	Der Prozess der Inklusion wird von regionalen Förderzentren professionell gesteuert und unterstützt.	Die gesetzlichen Grundlagen für das Steuerungsinstrument „Förderzentrum“ werden geschaffen.
		Flächendeckender Aufbau von Förderzentren in allen Landkreisen, kreisfreien Städten, Regionen.
		Förderzentren vernetzen sich mit den auf kommunaler Ebene Verantwortlichen für den Bereich Bildung, sowie mit der Jugend- und Behindertenhilfe.
	Förderzentren bieten Beratung und Fortbildung durch fachspezifisch ausgebildetes Personal (Förderschullehrerinnen und -lehrer, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Therapeutinnen und Therapeuten, Schulpsychologinnen und -psychologen) auf hohem Niveau für alle Förderschwerpunkte an.	Die Förderzentren erhalten im Zuge der zunehmenden Umsetzung der Inklusion immer mehr eigenes Personal.

ANHANG 1

Handlungsfeld	Ziel	Maßnahme
	Förderzentren koordinieren die Mobilen Dienste für alle Förderschwerpunkte.	Förderzentren haben eigene Personalkapazitäten für den Mobilen Dienst, unabhängig vom Versorgungsgrad der jeweiligen Förderschulen.
	Förderzentren arbeiten mit allen Schulen in ihrem Einzugsgebiet zusammen.	Die Zusammenarbeit von Schulen mit privaten Trägern und Förderzentren wird durch die Änderung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.
	Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf erhalten die vorgesehene fachliche Unterstützung durch Förderschullehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiterinnen mit Mitarbeiter.	Förderzentren steuern den Einsatz von Förderschullehrerinnen und -lehrern und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule.
	Die Übergänge zwischen den Bildungseinrichtungen sind gesichert.	Förderzentren planen und koordinieren die Übergänge von der Kindertagesstätte in die Grundschule, von der Grundschule in die SEK I, von der SEK I in die SEK II und die Berufsschulen mit den beteiligten Schulen.
	Multiprofessionelle Teams arbeiten gut zusammen.	Das Förderzentrum bietet Supervision, Mediation, Begleitung der inklusiven Prozesse an Schulen, Fortbildung, Austausch an.
	Ein Leitfaden zur Grundausstattung für den inklusiven Unterricht ist entwickelt.	Förderzentren entwickeln für Schulen, die mit dem inklusiven Unterricht starten, einen Leitfaden für die Grundausstattung mit Lehr- und Lernmitteln, unter Berücksichtigung der verschiedenen Förderschwerpunkte.
	Regionale Förderzentren bieten Eltern ein qualifiziertes und unabhängiges Beratungsangebot bezogen auf die verschiedenen Förderschwerpunkte an.	Förderzentren entwickeln ein Beratungsangebot, zum Beispiel: Zu den Themen Nachteilsausgleiche, Eingliederungshilfe, ...u. a.
Steuerung der Entwicklung von inklusiven Schulen auf kommunaler Ebene	Der Prozess hin zu einer inklusiven Schule wird von den Schulträgern professionell gesteuert und unterstützt.	Die Schulentwicklungsplanung wird um die Inklusion und die sich daraus ergebenden zusätzlichen Bedarfe als thematischen Schwerpunkt ergänzt und muss sie für die weitere Planung berücksichtigen.
		Der Schulträger formuliert Ziele bezogen auf den Weg zur inklusiven Schule und beschreibt Maßnahmen zu deren Umsetzung. Alle von diesem Prozess Betroffenen werden mit einbezogen (Eltern, Schülerinnen und Schüler, Behindertenbeauftragte, Behindertenbeauftragter, Betroffenenverbände, Beratungsstellen), die Entscheidungsfindung wird offen gelegt.
		Auf bereits vorhandene gut funktionierende integrative Strukturen wird aufgebaut, diese sollen weiter zu regionalen Inklusionskonzepten entwickelt werden (von RIK > Regionales Integrationskonzept zu IK > Inklusionskonzept).
	Räumliche Konzepte für den inklusiven Unterricht sind entwickelt.	Die Schulträger erweitern nach und nach das räumliche Angebot, z.B. Einzel- und Gruppenarbeitsräume, Ruheräume, Therapieräume.
	Bei Neu- und Umbauten werden die veränderten räumlichen Bedarfe des inklusiven Unterrichts berücksichtigt.	Die gesetzlichen Vorgaben müssen entsprechend geändert werden.

ANHANG 1

Handlungsfeld	Ziel	Maßnahme
Beratung	Beratung durch regionale Förderzentren.	Das Land stattet regionale Förderzentren zur unabhängigen Beratung aus. Es baut ein flächendeckendes System von unabhängigen Beratungsstellen in Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden Vereinen und Verbänden der Betroffenen, bzw. entwickelt die bereits bestehenden Beratungsstellen weiter.
		Das Land finanziert ein unabhängiges System von Beratungsstellen.

ANHANG 1

Anlage 3: Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Integrationsassistentinnen und Integrationsassistenten

Handlungsfeld	Ziel	Maßnahme
Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Förderschulen haben angemessene Vorbereitungszeiten für den Unterricht und können Vollzeit arbeiten.	Die bisherige Zwangsteilzeit für PM wird aufgehoben, die Vorbereitungszeiten ausgeweitet und die Vergütung entsprechend erhöht.
PM für die Förderschwerpunkte GE, KME, ES	Die Finanzierung der durch Inklusive Beschulung zusätzlich benötigten Stellen für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist gesichert.	Eigener Haushaltsposten wird eingerichtet.
	Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt GE und KME erhalten die im Gutachten vorgesehenen Stunden für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	Stellenausschreibungen für PM in unterrichtsbegleitender oder therapeutischer Funktion an der allgemeinen Schule.
		Die Bereitstellung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in der allgemeinen Regelschule wird geprüft.
PM für GE, KME	Schulleitungen sind über den Einsatz und die Aufgaben von PM informiert.	Fortbildung der Schulleitungen zum Einsatz und zu Aufgaben von PM, sowie über das Verfahren zur Beantragung
Therapie in der Schule	Im Rahmen des Unterrichts ist die therapeutische Versorgung für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung gesichert.	Die Regelungen für den Einsatz von PM in therapeutischer Funktion an der allgemeinen Schule werden geschaffen, Schulen halten entsprechende Räume vor.
		Rechtlichen Rahmen schaffen, damit bei Bedarf auch außerschulische Therapeutinnen und Therapeuten in der Schule arbeiten dürfen (finanziert über Krankenversicherung der Eltern)
Hilfsmittelversorgung in der Schule	Im Rahmen des Unterrichts wird die Versorgung mit Hilfsmitteln sichergestellt (z.B. Rollstuhl, Kommunikationshilfen).	Therapeutinnen und Therapeuten an den Schule bieten den Eltern eine sachgerechte Versorgung mit Hilfsmitteln an
Pflege und medizinische Versorgung in der Schule	Die pflegerische und medizinische Versorgung im Rahmen des Unterrichts ist sichergestellt.	Das MK prüft, welche Regelungen nötig sind, damit die Versorgung von Schülerinnen und Schüler mit besonderem Pflegebedarf oder Krankheiten durch schuleigenes Personal vorgenommen werden kann und setzt diese um.
		Schulen erhalten entsprechende Räume.
	Die Aufgabenbeschreibung für Integrationsassistentinnen und -assistenten ist an die besondere Situation des Unterrichts angepasst	Die Aufgaben der Integrationsassistentenz werden überarbeitet und den Erfordernissen des Unterrichts angepasst.
Integrationsassistentinnen und -assistenten	Die Versorgung von Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf mit qualifizierten Integrationsassistenten /-assistentinnen ist sichergestellt.	Erhöhung der Ausbildungskapazitäten an den entsprechenden Fachschulen.
		Die Anbieter von Integrationsassistentenz werden vertraglich verpflichtet, im Krankheitsfall für eine qualifizierte Vertretung zu sorgen.
Integrationsassistentinnen und -assistenten	Die Eltern sind durch die Schulleitung der allgemeinen Schule über die Aufgaben einer Integrationsassistentenz und deren Beantragung informiert.	Fortbildung der Schulleitungen zum Einsatz und zu Aufgaben von Integrationsassistentenz sowie über das Verfahren zur Beantragung.

ANHANG 1

Handlungsfeld	Ziel	Maßnahme
Eingliederungshilfe Integrationsassistentinnen und -assistenten	Die gesetzlichen Regelungen für die schulische Eingliederungshilfe sind an die Erfordernisse der Schule und des Unterrichts angepasst.	MK erfasst in einer Umfrage die Situation Integrationsassistentinnen und -assistenten an Schulen und den nötigen Veränderungsbedarf
		MK entwickelt Maßnahmen zur Verbesserung des Einsatzes von Integrationsassistentinnen und -assistenten an Schulen, z.B. Bündelung der finanziellen Mittel der Eingliederungshilfe zur Schaffung von neuen Stellen an den Schulen

ANHANG 1

Anlage 4: Aus- und Fortbildung für das pädagogische Personal an Schulen

In allen Fort- und Ausbildungsangeboten für das pädagogische Personal an Schulen ist eine grundlegende Reform nötig. Die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum gemeinsamen Lernen und dem Lernen in heterogenen Gruppen sind dabei zu berücksichtigen.

Für den inklusiven Unterricht werden gut ausgebildete Lehrkräfte benötigt, die sich den Herausforderungen des Unterrichts in heterogenen Klassen gewachsen fühlen. Das Fortbildungsangebot muss erweitert werden, besonders für die Lehrkräfte, die aktuell in den inklusiven Unterricht starten.

Das Angebot, sich berufsbegleitend zur Förderschullehrkraft weiterbilden zu lassen, muss erweitert werden. Hierzu sind Anstrengungen an allen universitären

Standorten nötig, die vorhandenen Kapazitäten müssen ausgebaut werden. Zukünftige Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, Erzieherinnen und Erzieher und Heilpädagoginnen und -pädagogen, die in unterrichtsbegleitender Funktion in Schulen arbeiten können, sollten in ihrer Ausbildung ein grundlegendes Wissen über die Arbeit in inklusiven Lerngruppen erwerben. Zudem muss überprüft werden, ob die Ausbildungskapazitäten für die zukünftigen Bedarfe ausreichend sind oder ausgebaut werden müssen.

Barrierefreie Kommunikation ist durch den Einsatz Leichter Sprache wesentlich erleichtert. Für Aus- und Fortbildung sind entsprechende Module zu entwickeln.

Handlungsfeld	Ziel	Maßnahme
Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) an Schulen	Die Lehrkräfte und PM aller Schulformen kennen die Inhalte der UN-BRK und deren Bedeutung für die Schule und den Unterricht.	Die Schulleitungen und Schulträger organisieren Fortbildung zur UN-BRK mit den Betroffenenverbänden und Behindertenbeauftragten vor Ort.
	Schulen kennen den Index für Inklusion als Instrument der Hilfestellung	Lehrerfortbildung zur Arbeit mit dem Index für Inklusion.
	Lehrerinnen und Lehrer sind gut vorbereitet auf den Unterricht in heterogenen Lerngruppen	Das MK bietet landesweit ausreichend Fortbildungen zur Methodik und Didaktik für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen an.
		Spezielle Fortbildungen für den 5. Jahrgang werden entwickelt.
	Lehrerinnen und Lehrer können auf ein breites Fortbildungsangebot zu den verschiedenen Förderschwerpunkten zugreifen.	Lehrerinnen- und Lehrer-Fortbildung bietet ausreichend und zeitnah spezielle Fortbildungsmodul zu allen Förderschwerpunkten an.
	Für multiprofessionelle Teams gibt es spezielle Fortbildungsangebote.	Fortbildungen zur Arbeit in multiprofessionellen Teams werden angeboten, z.B. zu den Themen Teambildung, Teamteaching, Elternarbeit, Konfliktmanagement.
	Lehrkräfte können in einfacher Sprache kommunizieren und unterrichten	Fortbildungen zum Thema „Leichte Sprache“ werden an allen Schulformen angeboten.
Universitäre Ausbildung	Neue wissenschaftliche Erkenntnisse und pädagogische Erfordernisse zum gemeinsamen Unterricht wirken sich auf die Ausbildungsinhalte der Lehramtsstudiengänge aus.	Neue wissenschaftliche Erkenntnisse zum gemeinsamen Unterricht werden bei der inhaltlichen Gestaltung der verschiedenen Lehramtsstudiengänge aufgenommen.
	Die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung vermittelt die Qualifikationen, die in einem inklusiven Unterricht benötigt werden.	Inklusiver Unterricht wird in allen Lehramtsstudiengängen zum verpflichtenden, prüfungsrelevanten Studienbestandteil. Praktika mit dem Schwerpunkt inklusiver Unterricht werden verpflichtend für alle Schulformen eingeführt.
		Referendarinnen und Referendare/ Anwärterinnen und Anwärter aller Schulformen leisten einen Teil ihrer Ausbildungszeit an einer Förderschule / inklusiven Schule ab.
	Die Ausbildungskapazitäten für Förderschullehrkräfte aller sonderpädagogischer Fachrichtungen entsprechen dem Bedarf.	Der zusätzliche Bedarf an Förderschullehrkräften durch den inklusiven Unterricht wird ermittelt.

ANHANG 1

Handlungsfeld	Ziel	Maßnahme
		Überprüfung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Studienkapazitäten für alle sonderpädagogischen Fachrichtungen.
		Überprüfung der Verträge mit anderen Bundesländern zu Studienkapazitäten für Fachrichtungen, die bislang in Niedersachsen nicht studiert werden können, z.B. für Schwerhörigen- und Gehörlosenpädagogik in Hamburg, ggf. Erweiterung der Studienkapazitäten.
		Erweiterung bzw. Neueinrichtung fehlender Studiengänge.
	Lehrkräfte von allgemeinen Schulen studieren berufsbegleitend eine Sonderpädagogische Fachrichtung.	Ein berufsbegleitendes sonderpädagogisches Aufbaustudium für Lehrkräfte der allgemeinen Schulen für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung wird für alle universitären Standorte aufgebaut.
	„Leichte Sprache“ wird an Hochschulen in Lehramtsstudiengängen vermittelt.	Das Wissenschaftsministerium prüft, in welcher Form die „Leichte Sprache“ inhaltlich in die verschiedenen Studiengänge aufgenommen wird und entwickelt entsprechende Vorgaben
	Die Ausbildungskapazitäten entsprechen dem Bedarf.	Der zusätzliche Bedarf, der durch den Inklusiven Unterricht an pädagogischem Personal in unterrichtsbegleitender Funktion oder als Integrationsassistentinnen und -assistenten entsteht, wird ermittelt. Überprüfung, bzw. Erweiterung der Ausbildungskapazitäten.

ANHANG 1

Anlage 5: Zuständigkeiten im Bildungsbereich

Die Vielfalt der Bildungslandschaft mit den unterschiedlichen Trägern, staatlich und privat, sowie die unterschiedliche Zuständigkeit von Kultusministerium und Sozialministerium erschweren die Neugestaltung der Bildungslandschaft unter der Überschrift Inklusion.

Der Aufbau einer inklusiven Bildungslandschaft sollte deshalb zukünftig von einem Ministerium gesteuert werden und alle Einrichtungen der schulischen Bildung in das Kultusministerium überführt werden. Die finanziellen Mittel, die aktuell für die schulische Bildung im Kultusministerium und im Sozialministerium bereitgestellt werden, sollen im Kultusministerium gebündelt werden, das schließt insbesondere die Mittel der Eingliederungshilfe für schulische Bildung mit ein. Die Besonderheit des Einzelfalls muss auch zukünftig beachtet werden, wie z.B. bei Kindern mit Autismus, mit chronischen oder seltenen Erkrankungen, Mehrfachbehinderungen und Sinnesschädigungen.

Ein besonderes Augenmerk muss auf das Angebot der Tagesbildungsstätten in Niedersachsen gerichtet werden. Im Sinne einer inklusiven Schullandschaft hat die Umwandlung von Tagesbildungsstätten in inklusive Schulen, auch in privater Trägerschaft, Vorrang. Für das pädago-

gische Fachpersonal der Tagesbildungsstätten müssen Qualifizierungsangebote geschaffen werden, z.B. zum Fachlehrer oder im Rahmen eines Aufbaustudiums, um während der Übergangszeit Unterricht zu gewährleisten, dem vorhandenen Personal Perspektiven aufzuzeigen und dem Mangel an Förderschullehrkräften entgegen zu wirken. Ab 2016 sollen dann aufsteigend für die neuen 1. Klassen Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer eingestellt werden.

Auch die Förderschulen und Berufsschulen der Landesbildungszentren sollen, wie alle schulischen Bildungseinrichtungen, in die Zuständigkeit des Kultusministeriums überführt werden.

In einer inklusiven Gesellschaft werden Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche aus einer Hand erfolgen. Die dazu nötigen Änderungen der Sozialgesetzgebung müssen endlich umgesetzt werden.

Handlungsfeld	Ziel	Maßnahme
Zuständigkeiten im Bildungsbereich	Einheitliche Zuständigkeiten für alle schulischen Bildungseinrichtungen im Kultusministerium.	Einrichtungen der schulischen Bildung in der Zuständigkeit des Sozialministerium werden in das Kultusministerium überführt.
		Alle Haushaltsmittel für schulische Bildung und Eingliederungshilfe werden in das MK überführt.
Umwandlung der Tagesbildungsstätten in Schulen	Alle Schülerinnen und Schüler besuchen eine allgemeine Schule und werden von Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet.	MK und MS erarbeiten einen Plan für den Übergang der Tagesbildungsstätten in allgemeine Regelschulen.
		In den aus den Tagesbildungsstätten hervorgehenden Schulen werden ab der 1. Klasse aufbauend Förderschullehrkräfte eingesetzt.
	Pädagogisches Fachpersonal der ehemaligen Tagesbildungsstätten ist fortgebildet und arbeitet in der allgemeinen Schule oder einer Förderschule.	Für das pädagogische Fachpersonal der Tagesbildungsstätten werden Fortbildungsmöglichkeiten z.B. zu Fachlehrern und Förderschullehrkräften an den Hoch- und Fachschulen bereitgestellt.
Landesbildungszentren	Das Kultusministerium ist für die Förderschulen und Berufsschulen der Landesbildungszentren zuständig.	MK und MS erarbeiten einen Plan zur Überführung der Schulen der Landesbildungszentren in die Zuständigkeit des Kultusministeriums.
Zusammenarbeit von Schulen	Schulen mit unterschiedlicher Trägerschaft arbeiten zusammen.	Für die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Förderzentren, allgemeinen Schulen und Schulen und Förderschulen in freier Trägerschaft werden Regelungen geschaffen.
	Das Land unterstützt Neugründungen von inklusiven Schulen.	Das Kultusministerium ändert das Schulgesetz entsprechend und stellt sächliche und personelle Ressourcen bereit.

ANHANG 1

Handlungsfeld	Ziel	Maßnahme
		Neugründungen von inklusiven Schulen, die aus ehemaligen Tagesbildungsstätten hervorgehen, werden besonders gefördert.
Hilfeleistungen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendlichen	In der Sozialgesetzgebung gibt es eine gemeinsame Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.	Änderung der entsprechenden Gesetze: SGB VIII und XII

ANHANG 1

Anlage 6: Kommunikation in der Schule

In der inklusiven Schule müssen alle Schülerinnen und Schüler die Bildungsangebote barrierefrei nutzen können. Dafür sind besondere Anstrengungen nötig. Die Schülerinnen und Schüler benötigen fachlich hochqualifizierte Unterstützungsangebote durch gut ausgebildete Pädagoginnen/Pädagogen, Therapeutinnen/Therapeuten und Dolmetscherinnen/Dolmetscher. Das vorhandene Aus- und Fortbildungsangebot muss evaluiert und bezogen auf die Kommunikationsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler weiter entwickelt werden.

Der Förderschwerpunkt Hören muss um den Förderschwerpunkt Kommunikation erweitert werden. Für den Ausbau der Gebärdenkompetenz müssen Fortbildungsangebote geschaffen werden, die berufsbegleitend an den LBZH durchgeführt werden. Zusätzlich ist der Einsatz von DGS-Dozenten mit entsprechender Qualifikation (staatlich anerkannte Gebärdensprachdozentinnen und -dozenten oder Menschen mit Gehörlosigkeit mit Fachlehrerqualifikation) im Unterricht notwendig, um ein hohes Sprachniveau im Unterricht sicherzustellen.

Einstellungsvoraussetzung an allen Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören und Kommunikation sollte in Zukunft Gebärdensprachkompetenz auf der Stufe B2, bzw. die Bereitschaft Gebärdensprachkompetenz bis zu dieser Stufe zu erwerben, sein. Es müssen Fortbildungsprogramme entsprechend entwickelt werden. Die Gebärdensprachkompetenz ist nachzuweisen.

Die Unterrichtsfächer Hörgeschädigtenkunde und DGS müssen in den Fächerkanon aufgenommen werden. DGS muss als zweite Fremdsprache anerkannt werden.

Die Förderschulen Hören und Kommunikation beschulen keine Schülerinnen und Schüler, die zusätzlich den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung haben. Aktuell werden sie an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung beschult oder nutzen das Angebot des Karl-Luhmann-Heimes in Osnabrück. Für die Zukunft muss auch für diese Schülerschaft in Zusammenarbeit mit den Betroffenen und den Eltern ein inklusives Angebot entwickelt werden.

Handlungsfeld	Ziel	Maßnahme
Kommunikation	Alle Schülerinnen und Schüler mit Sprachbehinderungen und Sinnesbeeinträchtigungen kommunizieren barrierefrei.	<p>Bildung und Kommunikation in Schule und Unterricht wird sichergestellt durch ausreichend ausgebildetes pädagogisches Personal bezüglich der unterschiedlichen Kommunikationsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einfache Sprache - taktilen Gebärden - Lormen - Unterstützende Kommunikation (UK) Talker, Gestützte Kommunikation, ... - Braille-Schrift, - Deutsche Gebärdensprache (DGS), - Lautsprachlich begleitende Gebärdensprache (LBG). <p>Technischen Hilfsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hörgeräte - Cochlear-Implantate - FM-Anlagen - Induktionsanlagen - usw. <p>und den entsprechenden sonderpädagogischen Fachrichtungen</p>
		Die individuell benötigten technischen Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt.
		Zur Sicherung der Unterrichtsinhalte können Schriftsprachdolmetscherinnen und -dolmetscher, Mitschreihilfen, Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher, Kommunikationsassistentinnen und -assistenten eingesetzt werden.
		Kann die Schule die benötigten Kommunikationshilfen nicht durch eigenes Personal sicherstellen, ist entsprechend staatlich anerkanntes, fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen.

ANHANG 1

Handlungsfeld	Ziel	Maßnahme
	Aus- und Fortbildung ist für alle aufgeführten Kommunikationsformen sichergestellt.	Evaluierung des bestehenden Fortbildungsangebotes und Weiterentwicklung bezogen auf die fachlichen Bedarfe.
	Die räumlichen, optischen und akustischen Bedingungen in der Schule sind an die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung angepasst.	Das Kultusministerium und die Kommunen legen Standards zur Schulraumakustik fest und entwickelt Hilfen für Schulträger zur Verringerung der Nachhallzeiten und Senkung des Lärmpegels in Klassenräumen, z.B. ein Merkblatt zur Schulraumakustik (vgl. Saarland 2009; Ministerium für Umwelt).
		Das Kultusministerium entwickelt Hilfen für Schulträger, wie Schulräume z.B. durch Beleuchtung und Signalfarben, sowie Dämmung den Bedürfnissen blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler angepasst werden können.
	Die Versorgung mit technischen Hilfsmitteln für den Unterricht ist gesichert.	Kommt es zu Konflikten zwischen Kommunen als Schulträgern und anderen Kostenträgern, z.B. Krankenkassen, bezüglich der Finanzierung der technischen Ausstattungen für ein Kind, finanziert das Land dies über einen Fonds, bis zur Klärung des Rechtsstreites.
Förderschulen Hören und Kommunikation	Förderschulen für Hörgeschädigte haben die Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation.	Der Förderschwerpunkt Hören wird um den Förderschwerpunkt Kommunikation erweitert. Die Förderschulen werden entsprechend umbenannt.
	Im Unterrichtsfach Hörgeschädigtenkunde erhalten Schülerinnen und Schüler Hilfestellungen zum Umgang mit der eigenen Behinderung.	Ein Curriculum für das Fach Hörgeschädigtenkunde wird entwickelt.
		Das Fach Hörgeschädigtenkunde wird an Förderschulen und an Schwerpunktschulen Hören und Kommunikation unterrichtet, bzw. durch den Mobilen Dienst an allgemeinen Schulen.
	Deutsche Gebärdensprache ist ordentliches Unterrichtsfach.	Ein Curriculum für das Fach Deutsche Gebärdensprache wird entwickelt.
		DGS wird als zweite Fremdsprache angeboten. DGS wird als zweite Fremdsprache für den Erwerb des erweiterten Realschulabschlusses anerkannt. DGS wird bei Besuch der gymnasialen Oberstufe als zweite Fremdsprache anerkannt.
	An den Förderschulen Hören und Kommunikation werden nur Lehrkräfte und Psychologinnen und Psychologen/Psychotherapeutinnen und -therapeuten eingestellt, die über Gebärdensprachkenntnisse der Stufe C1 verfügen oder bereit sind dieses Niveau zu erwerben. Für anderes pädagogisches und therapeutisches Personal (Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, Sprachtherapeutinnen und -therapeuten usw. ist die Einstellungs Voraussetzung über Gebärdensprachkompetenz der Stufe B2 zu verfügen oder die Bereitschaft, diese bis zu diesem Niveau zu erwerben.	Fort- und Weiterbildungsangebote werden entwickelt.
	Gebärdensprachdozentinnen und -dozenten und Fachlehrerinnen und -lehrer sichern ein hohes Sprachniveau im Unterricht für schwerhörige und gehörlose Schülerinnen und Schüler.	Einstellung von Gebärdensprachdozentinnen und -dozenten oder Menschen mit Gehörlosigkeit Fachlehrerinnen und -lehrer an Förderschulen Hören und Kommunikation.

ANHANG 1

Handlungsfeld	Ziel	Maßnahme
	Bilinguale (Deutsche Laut- und Schriftsprache / Deutsche Gebärdensprache) und bikulturelle (Hörende und Gehörlosenkultur).	Qualifizierungsmaßnahmen für bilingualen und bikulturellen Unterricht werden entwickelt.
	Bildung wird in allen Bildungsbereichen für Menschen mit Hörbehinderung angeboten.	
		Ausgebildete Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit sehr guten Kenntnissen in Gehörlosenkultur und bzw. Gebärdensprachdozentinnen und -dozenten werden eingestellt.

Anlage 7: Schwerpunkt Kommunikation

Jeder Mensch hat das Recht, in einer für ihn verständlichen Sprache zu kommunizieren. Menschen mit unterschiedlichen Kommunikationseinschränkungen müssen am öffentlichen Leben durch den Einsatz der jeweils geeigneten Kommunikationsformen teilhaben können. Hierzu gehören u. a. die Deutsche Gebärdensprache, die Verwendung Leichter Sprache, die unterstützte

Kommunikation, die Verwendung der Braille-Schrift, die Verwendung von Lormen, der Einsatz von Schriftdolmetscherinnen/-dolmetschern und Gebärdensprachdolmetscherinnen/-dolmetschern und der Einsatz von weiteren technischen Kommunikationshilfen, wie z.B. Induktionsanlagen.

Handlungsfeld	Ziel	Maßnahme
Öffentliche Verwaltung	Alle öffentlich-rechtliche Dokumente und Publikationen sind für behinderte Menschen in einer für sie wahrnehmbaren, geeigneten Form zugänglich.	Die Landesregierung sorgt dafür, dass alle rechtlichen Dokumente und Publikationen in den beschriebenen Kommunikationsarten zugänglich sind.
	Öffentliche Veranstaltungen der Landesregierung (von ihr durchgeführt oder ganz oder teilweise finanziert) sind barrierefrei im Sinne der aufgeführten Kommunikationsformen.	Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs für öffentliche Veranstaltungen zur Sicherstellung der verschiedenen kommunikativen Bedürfnisse, unter Einbezug der Betroffenenverbände.
	Die Kommunikation in der Verwaltung und in Verwaltungsverfahren ist für Menschen mit Behinderung bezogen auf die aufgeführten Kommunikationsformen barrierefrei Für hör- und sprachbehinderte Menschen ist die Kommunikation mit Hilfe von Schriftdolmetscherinnen und -dolmetschern, in Deutscher Gebärdensprache, oder in lautsprach-begleitenden Gebärden oder über andere Kommunikationshilfen sichergestellt.	Die Landesregierung entwickelt Maßnahmen, die dazu beitragen, dass die die Verwendung der oben aufgeführten Kommunikationsformen gesichert ist. Dazu gehören z.B. Fortbildungen zu den unterschiedlichen Kommunikationsformen unter Einbeziehung der Betroffenenverbänden, Ansprechpartnerinnen und -partner für die Betroffenen, barrierefreie Informationen.
	Alle Informationen die für die Allgemeinheit bestimmt sind, stehen Menschen mit Behinderungen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, bezogen auf die aufgeführten Kommunikationsformen zur Verfügung.	Einbezug der Betroffenen in die Entwicklung von den unterschiedlichen kommunikativen Zugängen zu Informationen. Stärkung des personenzentrierten Ansatzes im Bereich der Unterstützten Kommunikation. Ausbau des Beratungsangebotes.
	Neue Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich des Internets in Wirtschaft und Verwaltung sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich.	Kontinuierliche Verbesserung der Barrierefreiheit und des Zugangs zu Information und Kommunikation, insbesondere bezüglich Internetauftritt und Publikationen. Aufbau eines für die Betroffenen kostenlosen telefonischen Dolmetscherdienstes in ausreichendem Umfang.
Berufsausbildung/ Studium	Die Informations- und Kommunikationstechnik in der Berufsausbildung und im Studium ist barrierefrei.	Regelungen im Niedersächsischen Hochschulgesetz und im Berufsbildungsgesetz werden entsprechend angepasst und umgesetzt.

ANHANG 2

Mitglieder der Fachkommission Inklusion

1. Petra Wontorra, Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Karl Finke (bis 31.12.2014)
2. Hans-Werner Lange, Helga Neumann (Stellvertretung) für den Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V.
3. Gerwin Matysiak, Jutta Hautmann-Lange (Stellvertretung) für den Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., Landesstelle Niedersachsen
4. Sybille Deister, Bengt Förster (Stellvertretung)
Landesverband der Gehörlosen in Niedersachsen e.V.
5. Mechthild Strake, Svenja Bruck (Stellvertretung)
Landesarbeitsgemeinschaft GEMEINSAM LEBEN – GEMEINSAM LERNEN Niedersachsen e.V.
6. Kerstin Blochberger, Sigrid Lübbers (Stellvertretung)
Interessenverband Selbstbestimmt Leben – Landesverband Niedersachsen
7. Horst Limke (bis 31.12.2014), Monika Nölting (Stellvertretung)
Niedersächsischer Landesrat für Menschen mit Behinderungen
8. Holger Stolz, Florian König (Stellvertretung)
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Niedersachsen e.V.
9. Andrea Hammann, Heike Menzel (Stellvertretung)
Niedersächsisches Netzwerk von Frauen mit Behinderung
10. Meike Janßen, Birgit Vahldiek (Stellvertretung)
Sozialverband Deutschland (SoVD), Landesverband Niedersachsen e.V.
11. Peter Müller, Ute Borchers-Siebrecht (Stellvertretung)
Sozialverband VdK, Landesverband Niedersachsen-Bremen e.V.
12. Simone Bachmann, Lars Torn (Stellvertretung)
Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte
13. Rolf Erdmann, Petra Brammerloh (Stellvertretung)
Deutscher Schwerhörigenbund, Landesverband Niedersachsen e.V.
14. Kai Schröder, Jutta Schlochtermeyer (Stellvertretung)
Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V.
15. Annekathrein Meyer-Erfurt, Markus Denkel (Stellvertretung)
Landesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener Niedersachsen e.V.
16. Lea Arnold, Kerstin Pätzold (bis 30.09.2014) (Stellvertretung)
Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt
17. Birgit Stehl, Mareike Wulf (Stellvertretung)
Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.
18. Detlef Hacker, Johanna Kaste (Stellvertretung)
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.
19. Detlef Springmann, Holger Knoop (Stellvertretung)
Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Niedersachsen
20. Dr. Gudrun Pirke, Stephan Kammann (Stellvertretung)
BFW Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation
21. Hans Soltau, Corina Robitschko (Stellvertretung)
Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Niedersächsischen Landesbehörden
22. Peter Foltenowitsch, Kerstin Bebenroth (Stellvertretung)
Volkswagen AG, Vertrauensperson der behinderten Menschen
23. Milena Weber, Hermann Grams (bis 31.12.2013), Bettina Hasenpusch (Stellvertretung)
Landessportbund Niedersachsen e.V.
24. Ilka Dirnberger, Christa Röder, Helge Kahnert (bis 31.12.2013) (Stellvertretung)
Landesseniorenrat Niedersachsen e.V.
25. Jörg Reuter-Radatz, Jasmin Graff (Stellvertretung)
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
26. Beatrix Herrlich, Rita Nolte (Stellvertretung)
Katholisches Büro Niedersachsen
27. Dr. Abdul Nasser Al-Masri
Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V.
28. Dagmar Sachse, Oliver Kamlage (Stellvertretung)
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen

Besetzung der Unterarbeitsgruppen

- Unterarbeitsgruppe 1: Inklusion und Partizipation (Transformation in die Gesellschaft und Verwaltung)
Karl Finke (Berichterstatter), Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen (bis 31.12.2014)
Beatrix Herrlich, Meike Janßen, Hans-Werner Lange, Dagmar Sachse, Kersten Röhr (externes Mitglied)
- Unterarbeitsgruppe 2: Bildung und Kommunikation
Jörg Reuter-Radatz (Berichterstatter), Mechthild Strake,
Dr. Gudrun Pirke, Sybille Deister, Petra Brammerloh, Ulrike Ernst (externes Mitglied)
- Unterarbeitsgruppe 3: Arbeit
Hans Soltau (Berichterstatter), Lea Arnold, Simone Bachmann, Peter Foltenowitsch, Detlef Springmann, Birgit Stehl, Dr. Abdul Nasser Al-Masri
- Unterarbeitsgruppe 4: Wohnen
Detlef Hacker (Berichterstatter), Holger Stolz, Peter Müller, Robert Kulle (externes Mitglied),
Walter Teckert (externes Mitglied)
- Unterarbeitsgruppe 5: Familie – Gesundheit – Pflege
Kerstin Blochberger (Berichterstatterin), Ilka Dirnberger, Rolf Erdmann, Annekathrein Meyer-Erfurt, Ralph Büsing (externes Mitglied), Marita Rosken (externes Mitglied)
- Unterarbeitsgruppe 6: Freizeit – Kultur – Sport – Medien
Milena Weber (Berichterstatterin), Kai Schröder, Dr. Klaus-Jürgen Buchholz, (externes Mitglied),
Katrín Langensiepen (externes Mitglied), Ursula Mersmann (externes Mitglied)
- Unterarbeitsgruppe 7: Mobilität
Gerwin Matysiak (Berichterstatter), Horst Limke, Andrea Hammann, Ulrich Oestmann (externes Mitglied),
Gerd Schwesig (externes Mitglied)

ANHANG 3

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung/en
AAL	Ambient Assisted Living
BBW	Berufsbildungswerk
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
BSN	Behinderten-Sportverband Niedersachsen
BVN	Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen
bzw.	beziehungsweise
DGS	Deutsche Gebärdensprache
DRG	Diagnosis Related Groups
ERT	Merkzeichen Ertaubt
EBG	Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung
ES	emotionale und soziale Entwicklung
FED	Familienentlastende Dienste
GdB	Grad der Behinderung
GE	geistige Entwicklung
GS	Geschäftsstelle der Fachkommission Inklusion im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
IHK	Industrie- und Handelskammer
KiTaG	Gesetz über die Tageseinrichtungen für Kinder
Kitas	Kindertageseinrichtungen
KME	körperlich-motorische Entwicklung
LBG	Lautsprachbegleitende Gebärden
LBZH	Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte
LFV	Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
LSB	LandesSportBund Niedersachsen
LJR	Landesjugendring
LNVG	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen
MF	Nds. Finanzministerium
MI	Nds. Ministerium für Inneres und Sport
MJ	Nds. Justizministerium
MK	Nds. Kultusministerium
ML	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MS	Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
MU	Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
MW	Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
MWK	Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBGG	Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz
Nds.	Niedersächsisch/e/s
Nds. LBBR	Niedersächsischer Landesbehindertenbeirat
Nifbe	Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung
NLM	Niedersächsische Landesmedienanstalt
NLWG	Niedersächsisches Landeswahlgesetz
NMedienG	Niedersächsisches Mediengesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PM	Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
SGB	Sozialgesetzbuch / Sozialgesetzbücher
SPVN	Schienenpersonennahverkehr
StGB	Strafgesetzbuch
StK	Staatskanzlei
StR	Staatssekretärsrunde
TBL	Merkzeichen Hörsehbehindert („Taubblind“)
TMN	Landesgesellschaft Tourismusmarketing Niedersachsen GmbH
UAG	Unterarbeitsgruppe (der Fachkommission)
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
z.B.	zum Beispiel

Herausgegeben vom

Niedersächsischen Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

www.ms.niedersachsen.de

September 2016

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung,
nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.



Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover
www.ms.niedersachsen.de